

## **Anlage I**

### **Datenblätter für Bauabfälle**



## Datenblätter für Bauabfälle

Die Datenblätter für Bauabfälle enthalten wichtige Informationen hinsichtlich Einstufung, Umgang, Entsorgungswege, Lagerung, Transport und rechtlicher Grundlagen für die häufigsten Abfälle, die beim Bau, Umbau und Abbruch anfallen können. Sie sollen denen, die mit Bauabfällen umgehen (insbesondere Bauunternehmen, Architekten, Bauplaner, private Bauherren und Behörden) eine schnelle und aktuelle Informationsmöglichkeit bieten.

Derzeit liegen 31 Datenblätter mit folgenden Abfällen vor:

- Bodenaushub / Erdaushub, mit und ohne Schadstoffbelastungen
- Mutterboden
- Straßenaufbruch / Fräsgut, teerhaltig und teerfrei
- Bauschutt, mit und ohne Schadstoffbelastungen
- Baustellenmischabfälle, mit und ohne Schadstoffbelastungen
- Bau- und Abbruchholz, mit und ohne Schadstoffbelastungen
- Altfenster
- Asbestabfälle
- Isoliermaterial
- Künstliche Mineralfasern
- Verpackungen, mit und ohne schädliche Verunreinigungen
- Heiz- / Dieselöl
- Heizöltanks
- Schalöl
- Öl- / Wasserabscheiderinhalte
- Metallschrott
- Strahlsand
- Batterien
- Klebstoffe und Dichtungsmassen

- Altreifen
- Leuchtstoffröhren
- Brandabfälle
- Bewuchs
- Bodenbeläge
- Dachpappe, PVC-Dachbahnen

Die Datenblätter können im Internet unter [www.mufv.rlp.de](http://www.mufv.rlp.de) jederzeit in aktualisierter Form ausgedruckt oder heruntergeladen werden. Die Datenblätter sollen in regelmäßigen Abständen dem aktuellen Stand angepasst werden.

Die gewünschten Datenblätter können nach der Art der Arbeiten (Gewerke) oder nach der Art der Abfälle ausgewählt werden. Weitere Informationen zur Handhabung erhalten Sie auf der o.g. Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz.

Es ist zu beachten, dass die angegebenen Entsorgungswege und Institutionen nur für das Abfallmanagement im Land Rheinland-Pfalz gelten. Andere Bundesländer können hiervon abweichende Regelungen getroffen haben.



**Betriebliche Bezeichnung**

Bodenaushub, Erdaushub, schadstoffbelastet

Datenblatt-Nr. 1  
Seite 1  
Stand 01.05.2007

**Anfall bei**

- |                                                      |                                              |                                                   |                                                        |
|------------------------------------------------------|----------------------------------------------|---------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Tief- und Erdbau | <input type="checkbox"/> Elektroinstallation | <input type="checkbox"/> Fenster-/ Türenbau       | <input type="checkbox"/> Heizungs-/Sanitärinstallation |
| <input checked="" type="checkbox"/> Abbruch/ Rückbau | <input type="checkbox"/> Mauerarbeiten       | <input type="checkbox"/> Bodenbelagsarbeiten      | <input type="checkbox"/> Maler-/Lackierarbeiten        |
| <input type="checkbox"/> Beton-/ Stahlarbeiten       | <input type="checkbox"/> Abdichtungsarbeiten | <input type="checkbox"/> Zimmer-/Tischlerarbeiten |                                                        |
|                                                      | <input type="checkbox"/> Metallbauarbeiten   | <input type="checkbox"/> Dachdeckungsarbeiten     |                                                        |

**Bezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung und Überwachungsbedürftigkeit**

Abf.-Schlüssel	Beschreibung	Abfall ist.../ Abfälle sind...
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	alle gefährlich
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	

Wenn den AVV-Schlüsseln ein Stern (\*) nachgestellt ist, handelt es sich um einen gefährlichen Abfall.

**Hinweise zu Anfall und Einstufung**

-Anfall meist bei Ölunfällen, sonstigen Schadens- und Sanierungsfällen, Altablagerungen, Auffüllungen, Bodenaustausch / Erdarbeiten im Bereich von Leichtflüssigkeitsabscheidern, Abfüllstellen, Tankstellen, Öltanks, Gewerbe- und Industriebetrieben.  
 -Einstufung als gefährlicher Abfall bei Überschreitung der Zuordnungswerte Z 2 (Feststoff Boden) der Technischen Regeln Boden der LAGA oder der Grenzwerte für die Deponieklasse II der Abfallablagerungsverordnung. Details siehe Informationsschreiben "Belasteter Boden und Bauschutt - Vollzug der Abfallverzeichnisverordnung" des MUFV vom 12.12.2006.

**Hinweise zum Umgang**

-Den Arbeitnehmern ist eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) (z.B. Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Augen- und Gesichtsschutz etc.) zur Verfügung zu stellen. Die Schutzausrüstung ist so zu wählen, dass sie den Bestimmungen der PSA-Benutzungsverordnung (§ 2) entspricht. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.  
 -Technische und organisatorische Maßnahmen sind dem Tragen einer PSA vorzuziehen.  
 -Zusätzlich zur üblichen PSA kann das Tragen von Handschuhen und Atemschutz erforderlich sein (z.B. bei Verunreinigung mit leichtflüchtigen Kohlenwasserstoffen).

## Betriebliche Bezeichnung

Bodenaushub, Erdaushub, schadstoffbelastet

Datenblatt-Nr.	1
Seite	2
Stand	01.05.2007

## Hinweise zur Entsorgung

- Nach den Technischen Regeln der LAGA ist eine Verwertung im Landschafts-, Straßen- und Wegebau nicht zulässig. Dies schließt auch die Wiederverwendung auf der eigenen Baustelle aus.
- Eine Ablagerung auf Hausmülldeponien kann zulässig sein, wenn die Vorgaben der "Entscheidungshilfe für die Entsorgung von gefährlichem Boden und Bauschutt auf Deponien der Klasse I und II" eingehalten werden. Die Verwendung als Deponiebaustoff richtet sich nach den Anforderungen der Deponieverwertungsverordnung.
- Gefährliche Abfälle unterliegen der Andienungspflicht an die Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM).

## Hinweise zu Lagerung und Transport

- Um einen Austrag von Schadstoffen zu verhindern, ist schadstoffverunreinigter Bodenaushub gegen Niederschlag und Staubabwehungen geschützt zu lagern (Lagerung in Containern oder ggf. auf befestigten Flächen, Abdeckung mit Folien etc.) und abgedeckt zu transportieren.
- Der Transport von schadstoffverunreinigtem Boden- bzw. Erdaushub unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 49 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG). Handwerksbetriebe, die Entsorgungsdienstleistungen nicht gewerbsmäßig anbieten, dürfen Abfälle, die bei ihrer eigenen Tätigkeit anfallen, ohne Transportgenehmigung transportieren.
- Die Zwischenlagerung außerhalb der Baustelle bzw. des Baugrundstückes bedarf i.d.R. einer Genehmigung nach dem Immissionsschutzrecht.

## Regelwerke / Informationsschriften (Quellen)

- Verordnung über die Verwertung von Abfällen auf Deponien über Tage (Deponieverwertungsverordnung - DepVerwV) vom 25.07.2005
- Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) M 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - , Erich Schmidt Verlag, Berlin, Allgem. Teil (Stand: Nov. 2003), Teil 2 - TR Boden (Stand: Nov. 2004)
- Leitfaden für den Umgang mit Boden und ungebundenen/gebundenen Straßenbaustoffen hinsichtlich Verwertung oder Beseitigung: Leitfaden für den Geschäftsbereich des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz, Mai 2007
- Entscheidungshilfe für die Entsorgung von gefährlichem Boden und Bauschutt auf Deponien der Klasse I und II, Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, Mainz, Stand: 21.03.2007
- Informationsschreiben "Belasteter Boden und Bauschutt - Vollzug der Abfallverzeichnisverordnung" des MUFV vom 12.12.2006 ([www.mufv.rlp.de](http://www.mufv.rlp.de))

**Betriebliche Bezeichnung**

Bodenaushub, nicht oder geringfügig schadstoffbelastet

Datenblatt-Nr. 2  
Seite 1  
Stand 01.05.2007

**Anfall bei**

- |                                                      |                                              |                                                   |                                                        |
|------------------------------------------------------|----------------------------------------------|---------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Tief- und Erdbau | <input type="checkbox"/> Elektroinstallation | <input type="checkbox"/> Fenster-/ Türenbau       | <input type="checkbox"/> Heizungs-/Sanitärinstallation |
| <input checked="" type="checkbox"/> Abbruch/ Rückbau | <input type="checkbox"/> Mauerarbeiten       | <input type="checkbox"/> Bodenbelagsarbeiten      | <input type="checkbox"/> Maler-/Lackierarbeiten        |
| <input type="checkbox"/> Beton-/ Stahlarbeiten       | <input type="checkbox"/> Abdichtungsarbeiten | <input type="checkbox"/> Zimmer-/Tischlerarbeiten |                                                        |
|                                                      | <input type="checkbox"/> Metallbauarbeiten   | <input type="checkbox"/> Dachdeckungsarbeiten     |                                                        |

**Bezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung und Überwachungsbedürftigkeit**

Abf.-Schlüssel	Beschreibung	Abfall ist.../ Abfälle sind...
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	alle nicht gefährlich
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt	

Wenn den AVV-Schlüsseln ein Stern (\*) nachgestellt ist, handelt es sich um einen gefährlichen Abfall.

**Hinweise zu Anfall und Einstufung**

- Anfall i.d.R. als gewachsener Boden ohne oder mit geringen Belastungen. Als unbelastet gilt Bodenaushub, der die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung einhält. Als geringfügig schadstoffbelastet gilt Bodenaushub mit Schadstoffgehalten, die die Zuordnungswerte Z 2 (Feststoff Boden) der Technischen Regeln der LAGA nicht überschreiten.
- Bodenaushub mit mehr als 10 Vol.-% Bauschuttanteilen ist als Bauschutt einzustufen (mineralisches Fremdmaterial ist deutlich sichtbar).
- Unbelasteter Mutterboden ist von anderem Bodenaushub getrennt zu halten (siehe Datenblatt 3).

**Hinweise zum Umgang**

- Den Arbeitnehmern ist eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) (z.B. Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Augen- und Gesichtsschutz etc.) zur Verfügung zu stellen. Die Schutzausrüstung ist so zu wählen, dass sie den Bestimmungen der PSA-Benutzungsverordnung (§ 2) entspricht. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.
- Technische und organisatorische Maßnahmen sind dem Tragen einer PSA vorzuziehen.
- Keine besonderen Anforderungen an die PSA, die über den üblichen Rahmen hinausgehen.

## Betriebliche Bezeichnung

**Bodenaushub, nicht oder geringfügig schadstoffbelastet**

<b>Datenblatt-Nr.</b>	<b>2</b>
<b>Seite</b>	<b>2</b>
<b>Stand</b>	<b>01.05.2007</b>

## Hinweise zur Entsorgung

- Wenn die Zuordnungswerte Z2 der Technischen Regeln unterschritten und die jeweiligen Einbaukriterien eingehalten werden, ist eine Verwertung von geringfügig schadstoffbelastetem Bodenaushub in technischen Bauwerken z.B. Straßen, Lagerflächen, Lärm- und Sichtschutzwällen auf dem Baugrundstück oder im Bereich eines Baugbietes möglich.
- Für die Verwertung von Bodenaushub in bzw. als durchwurzelbare Bodenschicht ist die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV zu beachten, d.h. es sind u.a. die Vorsorgewerte der BBodSchV maßgebend.
- Die Verwertung von Bodenaushub ist auch zur Verfüllung von Abgrabungen wie Ton-, Kies- und Lavagruben möglich. Es gelten grundsätzlich die Vorsorgewerte der BBodSchV. Außerhalb bestimmter Schutzgebiete sind höhere Werte möglich. Das gemeinsame Rundschreiben des MUFV und des MWVLW vom 12.12.2006 ist zu beachten.
- Bodenaushub ohne oder mit geringen Belastungen ist ein nicht gefährlicher Abfall zur Verwertung oder Beseitigung ohne Nachweispflichten, Entsorger müssen für alle Abfälle ein Register gemäß Nachweisverordnung führen.
- Die Ablagerung auch unbelasteten Bodens bedarf in der Regel einer behördlichen Genehmigung durch die zuständige Kreis- oder Stadtverwaltung. Örtliche Bodenbörsen oder die regionale Boden- und Bauschuttbörse für Rheinland-Pfalz ([www.alois-info.de](http://www.alois-info.de)) können über die Nachfrage nach unbelastetem Boden informieren.
- Mutterboden: siehe Datenblatt 3.

## Hinweise zu Lagerung und Transport

- Um einen Austrag von Schadstoffen zu verhindern sollte geringfügig belasteter Bodenaushub (Belastung größer Zuordnungswert Z 1.1 Technische Regeln Boden) gegen Niederschlag und Staubabwehungen geschützt gelagert werden, sofern es sich nicht um eine kurzfristige Zwischenlagerung am Ort der Einbaumaßnahme handelt.
- Die Zwischenlagerung außerhalb der Baustelle bzw. des Baugrundstückes bedarf i.d.R. einer Genehmigung nach dem Immissionsschutzrecht.

## Regelwerke / Informationsschriften (Quellen)

- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999
- Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) M 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - , Erich Schmidt Verlag, Berlin, Allgem. Teil (Stand: Nov. 2003), Teil 2 - TR Boden (Stand: Nov. 2004)
- DIN 19731 Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial
- Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO), Stand: 11.09.2002
- Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (Rheinland-Pfalz) zu den Anforderungen an die bodenähnliche Verfüllung von Abgrabungen mit Bodenmaterial vom 12.12.2006
- Leitfaden für den Umgang mit Boden und ungebundenen/gebundenen Straßenbaustoffen hinsichtlich Verwertung oder Beseitigung: Leitfaden für den Geschäftsbereich des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz, Mai 2007
- Informationsschreiben "Belasteter Boden und Bauschutt - Vollzug der Abfallverzeichnisverordnung" des MUFV vom 12.12.2006 ([www.mufv.rlp.de](http://www.mufv.rlp.de))



**Betriebliche Bezeichnung**

Mutterboden

Datenblatt-Nr. 3  
Seite 1  
Stand 01.05.2007

**Anfall bei**

- |                                                      |                                              |                                                   |                                                        |
|------------------------------------------------------|----------------------------------------------|---------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Tief- und Erdbau | <input type="checkbox"/> Elektroinstallation | <input type="checkbox"/> Fenster-/ Türenbau       | <input type="checkbox"/> Heizungs-/Sanitärinstallation |
| <input checked="" type="checkbox"/> Abbruch/ Rückbau | <input type="checkbox"/> Mauerarbeiten       | <input type="checkbox"/> Bodenbelagsarbeiten      | <input type="checkbox"/> Maler-/Lackierarbeiten        |
| <input type="checkbox"/> Beton-/ Stahlarbeiten       | <input type="checkbox"/> Abdichtungsarbeiten | <input type="checkbox"/> Zimmer-/Tischlerarbeiten |                                                        |
|                                                      | <input type="checkbox"/> Metallbauarbeiten   | <input type="checkbox"/> Dachdeckungsarbeiten     |                                                        |

**Bezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung und Überwachungsbedürftigkeit**

Abf.-Schlüssel	Beschreibung	Abfall ist.../ Abfälle sind...
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	nicht gefährlich

Wenn den AVV-Schlüsseln ein Stern (\*) nachgestellt ist, handelt es sich um einen gefährlichen Abfall.

**Hinweise zu Anfall und Einstufung**

- Anfall bei Tiefbau- und Erdarbeiten als gewachsener Boden ohne Belastungen.
- Mutterboden ist vor dem Aushub einer Baugrube abzuschleppen, um eine Vermischung mit anderem Aushubmaterial zu vermeiden.
- Soweit Hinweise auf eine mögliche Belastung vorliegen, ist die Höhe der Belastung nachzuweisen.
- Sofern die Zuordnungswerte Z 2 (Feststoff Boden) der Technischen Regeln der LAGA und/oder die Grenzwerte für die Deponieklasse II der Abfallablagereverordnung überschritten werden, ist der Boden als gefährlicher Abfall einzustufen (17 05 03\* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten). Details siehe Informationsschreiben "Belasteter Boden und Bauschutt - Vollzug der Abfallverzeichnisverordnung" des MUFV vom 12.12.2006.

**Hinweise zum Umgang**

- Den Arbeitnehmern ist eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) (z.B. Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Augen- und Gesichtsschutz etc.) zur Verfügung zu stellen. Die Schutzausrüstung ist so zu wählen, dass sie den Bestimmungen der PSA-Benutzungsverordnung (§ 2) entspricht. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.
- Technische und organisatorische Maßnahmen sind dem Tragen einer PSA vorzuziehen.
- Keine besonderen Anforderungen an die PSA, die über den üblichen Rahmen hinausgehen.

## Betriebliche Bezeichnung

Mutterboden

Datenblatt-Nr.	3
Seite	2
Stand	01.05.2007

## Hinweise zur Entsorgung

- Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 Baugesetzbuch).
- Für die Verwertung ist die Vollzugshilfe zu § 12 der BBodSchV maßgebend, d.h. es sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlasten-Verordnung einzuhalten.
- Mutterboden ohne Belastungen ist ein nicht gefährlicher Abfall zur Verwertung oder Beseitigung ohne Nachweispflichten, Entsorger müssen ein Register gem. NachweisV führen.
- Die Ablagerung auch unbelasteten Mutterbodens bedarf i.d.R. einer behördlichen Genehmigung durch die zuständige Kreis- oder Stadtverwaltung.

## Hinweise zu Lagerung und Transport

- Die Zwischenlagerung außerhalb der Baustelle bzw. des Baugrundstückes bedarf i.d.R. einer Genehmigung nach dem Immissionsschutzrecht.

## Regelwerke / Informationsschriften (Quellen)

- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999
- Baugesetzbuch (BauGB), neugefasst am 23.09.2004
- DIN 19731 Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial
- Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Bund/-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO), Stand: 11.09.2002

**Betriebliche Bezeichnung**

Straßenaufbruch, teerhaltig  
 Fräsgut, teerhaltig

Datenblatt-Nr. 4  
 Seite 1  
 Stand 01.05.2007

**Anfall bei**

- |                                                      |                                              |                                                   |                                                        |
|------------------------------------------------------|----------------------------------------------|---------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Tief- und Erdbau | <input type="checkbox"/> Elektroinstallation | <input type="checkbox"/> Fenster-/ Türenbau       | <input type="checkbox"/> Heizungs-/Sanitärinstallation |
| <input checked="" type="checkbox"/> Abbruch/ Rückbau | <input type="checkbox"/> Mauerarbeiten       | <input type="checkbox"/> Bodenbelagsarbeiten      | <input type="checkbox"/> Maler-/Lackierarbeiten        |
| <input type="checkbox"/> Beton-/ Stahlarbeiten       | <input type="checkbox"/> Abdichtungsarbeiten | <input type="checkbox"/> Zimmer-/Tischlerarbeiten |                                                        |
|                                                      | <input type="checkbox"/> Metallbauarbeiten   | <input type="checkbox"/> Dachdeckungsarbeiten     |                                                        |

**Bezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung und Überwachungsbedürftigkeit**

Abf.-Schlüssel Beschreibung

Abfall ist.../ Abfälle sind...

17 03 01\* Kohlenteerhaltige Bitumengemische

gefährlich

Wenn den AVV-Schlüsseln ein Stern (\*) nachgestellt ist, handelt es sich um einen gefährlichen Abfall.

**Hinweise zu Anfall und Einstufung**

- Straßenaufbruch umfasst gebundenes Material aus dem Straßenoberbau und verfestigtes Material aus dem Straßenunterbau (Asphalt und teerhaltige Schichten).
- Das ungebundene Material ist entsprechend seiner Herkunft oder Beschaffenheit als Bauschutt oder Bodenaushub einzustufen (Siehe Datenblätter 1, 2, 6 und 7).
- Ab einer Belastung an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK nach EPA) > 30 mg/kg Trockensubstanz (TS) wird Straßenaufbruch/Asphalt in Rheinland-Pfalz als teer-/pechhaltig eingestuft.
- Untersuchungen, ob mit PAK-Belastungen zu rechnen ist, sind im Wesentlichen nach den Technischen Regeln der LAGA vor einem Ausbau an Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen durchzuführen. Sofern analytische Schnellverfahren positiv sind, ist eine genauere Bestimmung des PAK-Gehaltes grundsätzlich nicht erforderlich. Für eine Zuordnung zu teerfreiem Straßenaufbruch reicht eine organoleptische Prüfung und eine Prüfung mit dem Teerschnellerkennungs-Prüfgerät jedoch nicht aus.
- Es ist nach einer asphalttechnologischen Bewertung zunächst mittels Lackansprühverfahren (mit Fluoreszenzdetektion) eine erste Einschätzung vorzunehmen. Sofern kein Teer/Pech detektierbar ist, ist in einem nächsten Schritt eine Dünnschichtchromatographie (DC-Verfahren mit zweimaliger Entwicklung) durchzuführen. Details dazu sind dem "Leitfaden für die Behandlung von Ausbausphalt und Straßenaufbruch mit teer-/pechtypischen Bestandteilen" zu entnehmen.

**Hinweise zum Umgang**

- Den Arbeitnehmern ist eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) (z.B. Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Augen- und Gesichtsschutz etc.) zur Verfügung zu stellen. Die Schutzausrüstung ist so zu wählen, dass sie den Bestimmungen der PSA-Benutzungsverordnung (§ 2) entspricht. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.
- Technische und organisatorische Maßnahmen sind dem Tragen einer PSA vorzuziehen.
- Heissbauweise ist nicht erlaubt!
- Bei Fräsarbeiten ist ein Atemschutz zu tragen (P2, P3).
- Essen, Trinken und Rauchen sind am Arbeitsplatz zu unterlassen.

## Betriebliche Bezeichnung

**Straßenaufbruch, teerhaltig  
Fräsgut, teerhaltig**

<b>Datenblatt-Nr.</b>	<b>4</b>
<b>Seite</b>	<b>2</b>
<b>Stand</b>	<b>01.05.2007</b>

## Hinweise zur Entsorgung

- Eine Verwertung ist entsprechend den Technischen Regeln der LAGA bzw. den Merkblättern der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswege (FGSV) möglich.
- Die "Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA-StB 01)" berücksichtigen nicht in vollem Umfang die umweltrechtlichen Anforderungen. Der "Leitfaden für die Behandlung von Ausbauasphalt und Straßenaufbruch mit teer-/pechtypischen Bestandteilen" sowie das "Merkblatt zur Verwertung von pechhaltigem Straßenaufbruch in Verkehrsflächen außerhalb des Geschäftsbereichs des LSV" enthalten alle Anforderungen an die Verwertung von pechhaltigem Straßenaufbruch und berücksichtigen auch die Anforderungen der TR LAGA und der RuVA.
- Stoffgemische mit pechhaltigen Beimengungen sind wie pechhaltiger Straßenaufbruch zu behandeln.
- Die Vermischung von pechhaltigem Straßenaufbruch mit Ausbauasphalt ist unzulässig.
- Gefährliche Abfälle unterliegen der Andienungspflicht an die Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM).

## Hinweise zu Lagerung und Transport

- Ausgebauter pechhaltiger Straßenaufbruch ist grundsätzlich vor Wasserzutritt zu schützen. Erfolgt die Zwischenlagerung nicht unter Dach, darf der Straßenaufbruch nur auf wasserdichter Unterlage mit Sickerwasserfassung zwischengelagert werden und muss durch Abdecken gegen Durchfeuchten geschützt werden. Das Sickerwasser ist geordnet zu entsorgen.
- Der Transport von teerhaltigem Straßenaufbruch unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 49 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG).
- Handwerksbetriebe, die Entsorgungsdienstleistungen nicht gewerbsmäßig anbieten, dürfen Abfälle, die bei ihrer eigenen Tätigkeit anfallen, ohne Transportgenehmigung transportieren.
- Die Zwischenlagerung außerhalb der Baustelle bzw. des Baugrundstückes bedarf i.d.R. einer Genehmigung nach dem Immissionsschutzrecht.

## Regelwerke / Informationsschriften (Quellen)

- Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen - Technische Regeln - , Erich Schmidt Verlag, Berlin, Stand: 06.11.2003
- Leitfaden für die Behandlung von Ausbauasphalt und Straßenaufbruch mit teer-/pechtypischen Bestandteilen - Leitfaden für den Geschäftsbereich des Landesbetriebes Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz (LSV), Arbeitskreis Straßenbauabfälle Rheinland-Pfalz, September 2006
- Merkblatt zur Verwertung von pechhaltigem Straßenaufbruch in Verkehrsflächen außerhalb des Geschäftsbereichs des LSV, Arbeitskreis Straßenbauabfälle Rheinland-Pfalz, Februar 2006
- Merkblatt für die Wiederverwendung pechhaltiger Ausbaustoffe im Straßenbau unter Verwendung von Bitumenemulsionen (FGSV-Nr. 755), Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswege, Ausgabe 1993
- Merkblatt für die Verwertung von Asphaltgranulat und pechhaltigen Straßenausbaustoffen in Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln (FGSV-Nr. 826), Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswege, Ausgabe 2002
- Informationsschreiben "Entsorgung von teer-/pechhaltigem Straßenaufbruch" des MUFV vom 16.02.2006 ([www.mufv.rlp.de](http://www.mufv.rlp.de))



**Betriebliche Bezeichnung**

Straßenaufbruch, teerfrei  
Fräsgut, teerfrei

Datenblatt-Nr. 5  
Seite 1  
Stand 01.05.2007

**Anfall bei**

- |                                                      |                                              |                                                   |                                                        |
|------------------------------------------------------|----------------------------------------------|---------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Tief- und Erdbau | <input type="checkbox"/> Elektroinstallation | <input type="checkbox"/> Fenster-/ Türenbau       | <input type="checkbox"/> Heizungs-/Sanitärinstallation |
| <input checked="" type="checkbox"/> Abbruch/ Rückbau | <input type="checkbox"/> Mauerarbeiten       | <input type="checkbox"/> Bodenbelagsarbeiten      | <input type="checkbox"/> Maler-/Lackierarbeiten        |
| <input type="checkbox"/> Beton-/ Stahlarbeiten       | <input type="checkbox"/> Abdichtungsarbeiten | <input type="checkbox"/> Zimmer-/Tischlerarbeiten |                                                        |
|                                                      | <input type="checkbox"/> Metallbauarbeiten   | <input type="checkbox"/> Dachdeckungsarbeiten     |                                                        |

**Bezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung und Überwachungsbedürftigkeit**

Abf.-Schlüssel	Beschreibung	Abfall ist.../ Abfälle sind...
17 01 01	Beton	alle nicht gefährlich
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	
17 09 03*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich

Wenn den AVV-Schlüsseln ein Stern (\*) nachgestellt ist, handelt es sich um einen gefährlichen Abfall.

**Hinweise zu Anfall und Einstufung**

- Straßenaufbruch umfaßt gebundenes Material aus dem Straßenoberbau und aus dem Straßenunterbau.
- Ungebundener Straßenaufbruch ist als Bodenaushub (s. Datenblätter 1 und 2) oder als Bauschutt (s. Datenblätter 6 und 7) einzustufen.
- Untersuchungen, ob mit PAK-Belastungen zu rechnen ist, sind im Wesentlichen nach den Technischen Regeln der LAGA vor einem Ausbau an Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen durchzuführen. Straßenaufbruch mit einer Belastung an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK nach EPA) ≤ 30 mg/kg Trockensubstanz (TS) wird in Rheinland-Pfalz als teer-/pechfrei eingestuft.
- Zur eindeutigen Unterscheidung zwischen Asphalt und pechhaltigem Material ist eine organoleptische Prüfung und eine Prüfung mit dem Teerschnellerkennungs-Prüfgerät nicht ausreichend. Es ist nach einer asphalttechnologischen Bewertung zunächst mittels Lackansprühverfahren (mit Fluoreszenzdetektion) eine erste Einschätzung vorzunehmen.
- Sofern kein Teer/Pech detektierbar ist, ist in einem nächsten Schritt eine Dünnschichtchromatographie (DC-Verfahren mit zweimaliger Entwicklung) durchzuführen. Details dazu sind dem "Leitfaden für die Behandlung von Ausbauasphalt und Straßenaufbruch mit teer-/pechtypischen Bestandteilen" zu entnehmen.
- Der Abfallschlüssel 17 09 03\* ist zu verwenden bei bituminös gebundenem Straßenaufbruch, der durch Schadstoffe z.B. von Unfällen belastet ist (bei Teerbelastung siehe Datenblatt 4).

**Hinweise zum Umgang**

- Den Arbeitnehmern ist eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) (z.B. Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Augen- und Gesichtsschutz etc.) zur Verfügung zu stellen. Die Schutzausrüstung ist so zu wählen, dass sie den Bestimmungen der PSA-Benutzungsverordnung (§ 2) entspricht. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.
- Technische und organisatorische Maßnahmen sind dem Tragen einer PSA vorzuziehen.
- Keine besonderen Anforderungen an die PSA, die über den üblichen Rahmen hinausgehen.

## Betriebliche Bezeichnung

Straßenaufbruch, teerfrei  
Fräsgut, teerfrei

Datenblatt-Nr.	5
Seite	2
Stand	01.05.2007

## Hinweise zur Entsorgung

- Verwertung entsprechend den Technischen Regeln der LAGA. Diese sieht als Regelbauweise die gebundene Form vor. Für den ungebundenen Einbau unter wasserdurchlässigen Deckschichten gilt u.a. die Forderung PAK nach EPA < 10 mg/kg.
- "Asphalt, teerfrei" und "Beton" sind nicht gefährliche Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung ohne Nachweispflichten, Entsorger müssen Register gem. NachweisV führen.

## Hinweise zu Lagerung und Transport

- Bei längerfristiger Lagerung von Asphalt sollte das Material zur besseren Verwertung gegen Durchfeuchten geschützt werden (Abdeckung).
- Die Zwischenlagerung außerhalb der Baustelle bzw. des Baugrundstückes bedarf i.d.R. einer Genehmigung nach dem Immissionsschutzrecht.

## Regelwerke / Informationsschriften (Quellen)

- Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - , Erich Schmidt Verlag, Berlin, Stand: 06.11.2003
- Leitfaden für die Behandlung von Ausbauasphalt und Straßenaufbruch mit teer-/pechtypischen Bestandteilen - Leitfaden für den Geschäftsbereich des Landesbetriebes Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz (LSV), Arbeitskreis Straßenbauabfälle Rheinland-Pfalz, September 2006
- Leitfaden für den Umgang mit Boden und ungebundenen/gebundenen Straßenbaustoffen hinsichtlich Verwertung oder Beseitigung - Leitfaden für den Geschäftsbereich des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz, Arbeitskreis Straßenbauabfälle Rheinland-Pfalz, Mai 2007
- Merkblatt zur Verwertung von pechhaltigem Straßenaufbruch in Verkehrsflächen außerhalb des Geschäftsbereichs des LSV, Arbeitskreis Straßenbauabfälle Rheinland-Pfalz, Februar 2006
- Merkblatt für die Verwertung von Asphaltgranulat und pechhaltigen Straßenausbaustoffen in Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln (FGSV-Nr. 826), Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswege, Ausgabe 2002
- Prüfung von Straßenbaumaterial auf carbostämmige Bindemittel - Schnellverfahren - (FGSV-Arbeitspapier Nr. 27/2), Ausgabe 2001



**Betriebliche Bezeichnung**

Bauschutt, schadstoffbelastet

Datenblatt-Nr. 6

Seite 1

Stand 01.05.2007

**Anfall bei**

- |                                                           |                                                         |                                                          |                                                        |
|-----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Tief- und Erdbau      | <input checked="" type="checkbox"/> Mauerarbeiten       | <input checked="" type="checkbox"/> Bodenbelagsarbeiten  | <input type="checkbox"/> Heizungs-/Sanitärinstallation |
| <input checked="" type="checkbox"/> Abbruch/ Rückbau      | <input checked="" type="checkbox"/> Abdichtungsarbeiten | <input type="checkbox"/> Zimmer-/Tischlerarbeiten        | <input type="checkbox"/> Maler-/Lackierarbeiten        |
| <input checked="" type="checkbox"/> Beton-/ Stahlarbeiten | <input type="checkbox"/> Metallbauarbeiten              | <input checked="" type="checkbox"/> Dachdeckungsarbeiten |                                                        |
|                                                           | <input type="checkbox"/> Elektroinstallation            | <input type="checkbox"/> Fenster-/ Türenbau              |                                                        |

**Bezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung und Überwachungsbedürftigkeit**

Abf.-Schlüssel	Beschreibung	Abfall ist.../ Abfälle sind...
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	alle gefährlich
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	

Wenn den AVV-Schlüsseln ein Stern (\*) nachgestellt ist, handelt es sich um einen gefährlichen Abfall.

**Hinweise zu Anfall und Einstufung**

- Anfall insbesondere in Bauwerken, die unter Verwendung von gesundheitsgefährdenden Baustoffen (z.B. Asbestmaterialien, Materialien, die polychlorierte Biphenyle (PCB) enthalten) errichtet wurden, bei bestimmten Gewerbe-/Industriebetrieben (z.B. Galvanik), Schadensfällen (Havarien, Brände) etc.
- Schadstoffbelasteter Bauschutt liegt vor, wenn die mineralische Fraktion der beim Abbruch anfallenden Abfälle schädliche Verunreinigungen enthält.
- Einstufung als gefährlicher Abfall bei Überschreitung der Zuordnungswerte Z 2 (Feststoff Boden) der Technischen Regeln der LAGA und/oder der Grenzwerte für die Deponieklasse II der Abfallablagerungsverordnung. Details siehe Informationsschreiben "Belasteter Boden und Bauschutt - Vollzug der Abfallverzeichnisverordnung" des MUFV vom 12.12.2006.

**Hinweise zum Umgang**

- Den Arbeitnehmern ist eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) (z.B. Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Augen- und Gesichtsschutz etc.) zur Verfügung zu stellen. Die Schutzausrüstung ist so zu wählen, dass sie den Bestimmungen der PSA-Benutzungsverordnung (§ 2) entspricht. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.
- Technische und organisatorische Maßnahmen sind dem Tragen einer PSA vorzuziehen.
- Zusätzlich zur üblichen PSA kann z.B. beim Freiwerden von Asbestfasern das Tragen von Feinstaubmasken (P2, P3) bis hin zu externer Atemluftversorgung und Gesamtkörperschutz erforderlich sein.

## Betriebliche Bezeichnung

Bauschutt, schadstoffbelastet

Datenblatt-Nr.	6
Seite	2
Stand	01.05.2007

## Hinweise zur Entsorgung

- Eine Verwertung ist nicht möglich, weil die Zuordnungswerte Z 2 der Technischen Regeln Bauschutt der LAGA überschritten sind.
- Eine Ablagerung auf Hausmülldeponien ist möglich, wenn die Vorgaben der "Entscheidungshilfe für die Entsorgung von gefährlichem Boden und Bauschutt auf Deponien der Klasse I und II" eingehalten werden. Die Verwertung als Deponiebaustoff richtet sich nach den Anforderungen der Deponieverwertungsverordnung.
- Gefährliche Abfälle unterliegen der Andienungspflicht an die Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM).

## Hinweise zu Lagerung und Transport

- Um einen Austrag von Schadstoffen zu verhindern, ist schadstoffbelasteter Bauschutt gegen Niederschlag und Staubabwehungen geschützt zu lagern.
- Der Transport von schadstoffbelastetem Bauschutt unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 49 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG).
- Handwerksbetriebe, die Entsorgungsdienstleistungen nicht gewerbsmäßig anbieten, dürfen Abfälle, die bei ihrer eigenen Tätigkeit anfallen, ohne Transportgenehmigung transportieren.
- Die Zwischenlagerung außerhalb der Baustelle bzw. des Baugrundstückes bedarf i.d.R. einer Genehmigung nach dem Immissionsschutzrecht.

## Regelwerke / Informationsschriften (Quellen)

- Verordnung über die Verwertung von Abfällen auf Deponien über Tage (Deponieverwertungsverordnung - DepVerwV) vom 25.07.2005
- Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - , Erich Schmidt Verlag, Berlin, Stand: 06.11.2003
- Entscheidungshilfe für die Entsorgung von gefährlichem Boden und Bauschutt auf Deponien der Klasse I und II, Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, Mainz, Stand: 21.03.2007
- Informationsschreiben "Belasteter Boden und Bauschutt - Vollzug der Abfallverzeichnisverordnung" des MUFV vom 12.12.2006 ([www.mufv.rlp.de](http://www.mufv.rlp.de))



**Betriebliche Bezeichnung**

Bauschutt, nicht oder geringfügig schadstoffbelastet

Datenblatt-Nr. 7  
Seite 1  
Stand 01.05.2007

**Anfall bei**

- |                                                           |                                                         |                                                          |                                                        |
|-----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Tief- und Erdbau      | <input checked="" type="checkbox"/> Mauerarbeiten       | <input checked="" type="checkbox"/> Bodenbelagsarbeiten  | <input type="checkbox"/> Heizungs-/Sanitärinstallation |
| <input checked="" type="checkbox"/> Abbruch/ Rückbau      | <input checked="" type="checkbox"/> Abdichtungsarbeiten | <input type="checkbox"/> Zimmer-/Tischlerarbeiten        | <input type="checkbox"/> Maler-/Lackierarbeiten        |
| <input checked="" type="checkbox"/> Beton-/ Stahlarbeiten | <input type="checkbox"/> Metallbauarbeiten              | <input checked="" type="checkbox"/> Dachdeckungsarbeiten |                                                        |
|                                                           | <input type="checkbox"/> Elektroinstallation            | <input type="checkbox"/> Fenster-/ Türenbau              |                                                        |

**Bezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung und Überwachungsbedürftigkeit**

Abf.-Schlüssel	Beschreibung	Abfall ist.../ Abfälle sind...
17 01 01	Beton	alle nicht gefährlich
17 01 02	Ziegel	
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen	

Wenn den AVV-Schlüsseln ein Stern (\*) nachgestellt ist, handelt es sich um einen gefährlichen Abfall.

**Hinweise zu Anfall und Einstufung**

- Als Bauschutt wird die mineralische Fraktion der beim Abbruch anfallenden Abfälle bezeichnet.
- Die Zuordnung zu den o.g. Abfallschlüsseln erfolgt jeweils nach dem mengenmäßig bedeutendsten Anteil im Bauschutt.
- Der Anteil der nichtmineralischen Stoffe wie z.B. Metalle, Holz oder Kunststoffe darf 5 Vol.-% nicht überschreiten. Der Abfall ist ansonsten unter 17 09 04 "Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01\*, 17 09 02\* und 17 09 03\* fallen" einzustufen (siehe Datenblatt 9).
- Als nicht oder geringfügig schadstoffbelastet gilt Bauschutt mit Schadstoffgehalten, die die Zuordnungswerte Z 2 (Feststoff Boden) der Technischen Regeln der LAGA und/oder die Grenzwerte für die Deponieklasse II der Abfallablagerungsverordnung nicht überschreiten. Details siehe Informationsschreiben "Belasteter Boden und Bauschutt - Vollzug der Abfallverzeichnisverordnung" des MUFV vom 12.12.2006.
- Da bereits geringe Mengen an Gips eine Verwertung des Bauschutts unmöglich machen können, ist schon auf der Baustelle auf eine sorgfältige Trennung gipshaltiger Baustoffe (z.B. Putze, Gipskartonplatten, Porenbeton) von anderen Baustoffen zu achten.

**Hinweise zum Umgang**

- Den Arbeitnehmern ist eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) (z.B. Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Augen- und Gesichtsschutz etc.) zur Verfügung zu stellen. Die Schutzausrüstung ist so zu wählen, dass sie den Bestimmungen der PSA-Benutzungsverordnung (§ 2) entspricht. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.
- Technische und organisatorische Maßnahmen sind dem Tragen einer PSA vorzuziehen.
- Keine besonderen Anforderungen an die PSA, die über den üblichen Rahmen hinausgehen.



## Betriebliche Bezeichnung

Bauschutt, nicht oder geringfügig schadstoffbelastet

Datenblatt-Nr.	7
Seite	2
Stand	01.05.2007

## Hinweise zur Entsorgung

- Eine Verwertung ist entsprechend den Technischen Regeln der LAGA in technischen Bauwerken möglich. Die Verfüllung von Abgrabungen mit Bauschutt ist nur im Ausnahmefall möglich. Konkrete Anforderungen sind dem Gemeinsamen Rundschreiben des MUFV und MWVLW vom 12.12.2006 zu entnehmen.
- Weitere Abfälle, die vom zu verwertenden Bauschutt getrennt gehalten werden müssen: Asbestabfälle, Kamine, Porenbeton, Estriche, Beton/Mauerwerk mit bitumen-/teerhaltigen Anstrichen/Anhaftungen, Styropor und andere Schaumstoffe, Bauschutt mit Ölverunreinigungen, Dachpappe, Glas- und Mineralwolle. Diese Materialien erschweren oder verhindern die Verwertung.

## Hinweise zu Lagerung und Transport

- Um einen Austrag von Schadstoffen zu verhindern, sollte belasteter Bauschutt (Belastung größer Zuordnungswert Z 1.1 Technische Regeln Bauschutt) gegen Niederschlag und Staubabwehungen geschützt gelagert werden, sofern es sich nicht um eine kurzfristige Zwischenlagerung am Ort der Baumaßnahme handelt.
- Die Zwischenlagerung außerhalb der Baustelle bzw. des Baugrundstückes bedarf i.d.R. einer Genehmigung nach dem Immissionsschutzrecht.

## Regelwerke / Informationsschriften (Quellen)

- Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - , Erich Schmidt Verlag, Berlin, Stand: 06.11.2003
- Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (Rheinland-Pfalz) zu den Anforderungen an die bodenähnliche Verfüllung von Abgrabungen mit Bodenmaterial vom 12.12.2006
- Informationsschreiben "Belasteter Boden und Bauschutt - Vollzug der Abfallverzeichnisverordnung" des MUFV vom 12.12.2006 ([www.mufv.rlp.de](http://www.mufv.rlp.de))

**Betriebliche Bezeichnung**

**Baustellenmischabfälle (Gemischte Baustellenabfälle, Baustellenrestabfälle), schadstoffbelastet**

**Datenblatt-Nr.** 8  
**Seite** 1  
**Stand** 01.05.2007

**Anfall bei**

- |                                                           |                                                         |                                                              |                                                                   |
|-----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Tief- und Erdbau      | <input checked="" type="checkbox"/> Elektroinstallation | <input checked="" type="checkbox"/> Fenster-/ Türenbau       | <input checked="" type="checkbox"/> Heizungs-/Sanitärinstallation |
| <input checked="" type="checkbox"/> Abbruch/ Rückbau      | <input checked="" type="checkbox"/> Mauerarbeiten       | <input checked="" type="checkbox"/> Bodenbelagsarbeiten      | <input checked="" type="checkbox"/> Maler-/Lackierarbeiten        |
| <input checked="" type="checkbox"/> Beton-/ Stahlarbeiten | <input checked="" type="checkbox"/> Abdichtungsarbeiten | <input checked="" type="checkbox"/> Zimmer-/Tischlerarbeiten |                                                                   |
|                                                           | <input checked="" type="checkbox"/> Metallbauarbeiten   | <input checked="" type="checkbox"/> Dachdeckungsarbeiten     |                                                                   |

**Bezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung und Überwachungsbedürftigkeit**

Abf.-Schlüssel	Beschreibung	Abfall ist.../ Abfälle sind...
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	alle gefährlich
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	
17 09 03*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	

Wenn den AVV-Schlüsseln ein Stern (\*) nachgestellt ist, handelt es sich um einen gefährlichen Abfall.

**Hinweise zu Anfall und Einstufung**

- Vermischte schadstoffbelastete Baustellenabfälle entstehen u.a. durch unzureichende Getrennthaltung sortenreiner Baustellenabfälle bzw. durch nicht ausreichende Vorabtrennung/Aussortierung schadstoffbelasteter Anteile.
- Die Stoffgemische umfassen sowohl mineralische als auch nichtmineralische Abfälle, die mindestens einen gefährlichen Abfall enthalten (z.B. Verpackungen mit schädlichen Restinhalten, schadstoffbelasteter Bauschutt).
- Die einzelnen Abfallfraktionen sind gemäß GewAbfV am Anfallort getrennt zu erfassen und getrennt zu halten. Dadurch lassen sich Kosten sparen, insbesondere dann, wenn eine Abtrennung schadstoffbelasteter Abfälle möglich ist. Einzelne Fraktionen sind als Wertstoffe einer Wiederverwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Stoffe und Stoffgemische sind zu beseitigen. Nach den gesetzlichen Vorschriften haben die Vermeidung und Verwertung von Abfällen Vorrang gegenüber der Beseitigung.
- Ausnahmen von der Getrennthaltungspflicht sind nur in begründeten Fällen möglich (siehe Gewerbeabfallverordnung bzw. Vollzugshinweise zur GewAbfV).

**Hinweise zum Umgang**

- Den Arbeitnehmern ist eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) (z.B. Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Augen- und Gesichtsschutz etc.) zur Verfügung zu stellen. Die Schutzausrüstung ist so zu wählen, dass sie den Bestimmungen der PSA-Benutzungsverordnung (§ 2) entspricht. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.
- Technische und organisatorische Maßnahmen sind dem Tragen einer PSA vorzuziehen.
- In Abhängigkeit von der Schadstoffbelastung ist ggf. eine über den üblichen Rahmen hinausgehende PSA (Atemschutz, Handschuhe, etc.) erforderlich.

## Betriebliche Bezeichnung

**Baustellenmischabfälle (Gemischte Baustellenabfälle, Baustellenrestabfälle), schadstoffbelastet**

<b>Datenblatt-Nr.</b>	<b>8</b>
<b>Seite</b>	<b>2</b>
<b>Stand</b>	<b>01.05.2007</b>

## Hinweise zur Entsorgung

- In Bauabfallsortieranlagen können Baustellenabfälle in einzelne Fraktionen getrennt und dann einer Verwertung zugeführt werden. Ggf. ist auch eine Abtrennung der schadstoffbelasteten Fraktion möglich.
- Nicht verwertbare Baustellenabfälle wie Schaumstoffe, Glas-/Mineralwolle, Bodenbeläge, Tapeten, Decken- und Wandverkleidungen, Dachpappe, Gipskarton etc. sind den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zur Beseitigung zu überlassen.
- Verpackungen sind an die jeweiligen Baustoffhersteller oder Zwischenhändler zurückzugeben (Verpackungsverordnung). Es existieren unterschiedliche Rücknahmesysteme (siehe auch Datenblätter 12 und 16).
- Gefährliche Abfälle unterliegen der Andienungspflicht an die Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM).

## Hinweise zu Lagerung und Transport

- Um einen Austrag von Schadstoffen zu verhindern, sind schadstoffbelastete Baustellenmischabfälle gegen Niederschlag und Staubabwehungen geschützt zu lagern. Sie sind von unbelasteten Baustellenabfällen getrennt zu halten.
- Der Transport von schadstoffbelasteten Baustellenmischabfällen unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 49 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG).
- Handwerksbetriebe, die Entsorgungsdienstleistungen nicht gewerbsmäßig anbieten, dürfen Abfälle, die bei ihrer eigenen Tätigkeit anfallen, ohne Transportgenehmigung transportieren.

## Regelwerke / Informationsschriften (Quellen)

- Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen vom 19.06.2002 (Gewerbeabfallverordnung -GewAbfV-)
- Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung, Stand: 26.03.2003

**Betriebliche Bezeichnung**

**Baustellenmischabfälle (Gemischte Baustellenabfälle, Baustellenrestabfälle), nicht oder geringfügig schadstoffbelastet**

**Datenblatt-Nr.** 9  
**Seite** 1  
**Stand** 01.05.2007

**Anfall bei**

- |                                                           |                                                         |                                                              |                                                                   |
|-----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Tief- und Erdbau      | <input checked="" type="checkbox"/> Elektroinstallation | <input checked="" type="checkbox"/> Fenster-/ Türenbau       | <input checked="" type="checkbox"/> Heizungs-/Sanitärinstallation |
| <input checked="" type="checkbox"/> Abbruch/ Rückbau      | <input checked="" type="checkbox"/> Mauerarbeiten       | <input checked="" type="checkbox"/> Bodenbelagsarbeiten      | <input checked="" type="checkbox"/> Maler-/Lackierarbeiten        |
| <input checked="" type="checkbox"/> Beton-/ Stahlarbeiten | <input checked="" type="checkbox"/> Abdichtungsarbeiten | <input checked="" type="checkbox"/> Zimmer-/Tischlerarbeiten |                                                                   |
|                                                           | <input checked="" type="checkbox"/> Metallbauarbeiten   | <input checked="" type="checkbox"/> Dachdeckungsarbeiten     |                                                                   |

**Bezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung und Überwachungsbedürftigkeit**

Abf.-Schlüssel	Beschreibung	Abfall ist.../ Abfälle sind...
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	nicht gefährlich

Wenn den AVV-Schlüsseln ein Stern (\*) nachgestellt ist, handelt es sich um einen gefährlichen Abfall.

**Hinweise zu Anfall und Einstufung**

- Stoffgemische aus sowohl mineralischen als auch nichtmineralischen Abfällen, die bei Baumaßnahmen anfallen (Betonreste, Steine, Glas, Holz, Schrott, Verpackungen, Dämmstoffe, Teppichreste, Gasbeton, Kunststoffe etc.).
- Die einzelnen Abfallfraktionen sind gemäß GewAbfV am Anfallort getrennt zu erfassen und getrennt zu halten. Dadurch lassen sich Kosten sparen, insbesondere dann, wenn eine Abtrennung schadstoffbelasteter Abfälle möglich ist. Einzelne Fraktionen sind als Wertstoffe einer Wiederverwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Stoffe und Stoffgemische sind zu beseitigen. Nach den gesetzlichen Vorschriften haben die Vermeidung und Verwertung von Abfällen Vorrang gegenüber der Beseitigung.
- Sind in den gemischten Baustellenabfällen gefährliche Abfälle enthalten (z.B. Verpackungen mit schädlichen Restinhalten, Dichtungsmassen, die polychlorierte Biphenyle (PCB) enthalten), ist das gesamte Gemisch als gefährlicher Abfall einzustufen (siehe Datenblatt 8).

**Hinweise zum Umgang**

- Den Arbeitnehmern ist eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) (z.B. Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Augen- und Gesichtsschutz etc.) zur Verfügung zu stellen. Die Schutzausrüstung ist so zu wählen, dass sie den Bestimmungen der PSA-Benutzungsverordnung (§ 2) entspricht. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.
- Technische und organisatorische Maßnahmen sind dem Tragen einer PSA vorzuziehen.
- Keine besonderen Anforderungen an die PSA, die über den üblichen Rahmen hinausgehen.



## Betriebliche Bezeichnung

**Baustellenmischabfälle (Gemischte Baustellenabfälle, Baustellenrestabfälle), nicht oder geringfügig schadstoffbelastet**

<b>Datenblatt-Nr.</b>	<b>9</b>
<b>Seite</b>	<b>2</b>
<b>Stand</b>	<b>01.05.2007</b>

## Hinweise zur Entsorgung

- In Bauabfallsortieranlagen können Baustellenabfälle in einzelne Fraktionen getrennt und dann einer Verwertung zugeführt werden.
- Nicht verwertbare Baustellenabfälle wie Schaumstoffe, Glas-/Mineralwolle, Bodenbeläge, Tapeten, Decken und Wandverkleidungen, Dachpappe, Gipskarton etc. sind den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zur Beseitigung zu überlassen.
- Verpackungen sind an die jeweiligen Baustoffhersteller oder Zwischenhändler zurückzugeben (Verpackungsverordnung). Es existieren unterschiedliche Rücknahmesysteme (siehe auch Datenblätter 12 und 16).
- Abfälle, die nicht verwertbar sind, unterliegen als Abfälle zur Beseitigung der Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Werden Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung nicht getrennt erfasst, ist das gesamte Gemisch als Beseitigungsabfall einzustufen.
- Baustellenmischabfälle sind einer Vorbehandlungsanlage gemäß Gewerbeabfallverordnung zuzuführen.

## Hinweise zu Lagerung und Transport

- Baustellenabfälle sind ggf. gegen Niederschlag und Abwehungen geschützt zu lagern.

## Regelwerke / Informationsschriften (Quellen)

- Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen vom 19.06.2002 (Gewerbeabfallverordnung -GewAbfV-)
- Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung, Stand: 26.03.2003

**Betriebliche Bezeichnung**

**Bau- und Abbruchholz, behandelt, schadstoffbelastet  
 Holzwolle-Leichtbauplatten**

**Datenblatt-Nr. 10**  
**Seite 1**  
**Stand 01.05.2007**

**Anfall bei**

- |                                                      |                                              |                                                              |                                                        |
|------------------------------------------------------|----------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Tief- und Erdbau | <input type="checkbox"/> Elektroinstallation | <input checked="" type="checkbox"/> Fenster-/ Türenbau       | <input type="checkbox"/> Heizungs-/Sanitärinstallation |
| <input checked="" type="checkbox"/> Abbruch/ Rückbau | <input type="checkbox"/> Mauerarbeiten       | <input checked="" type="checkbox"/> Bodenbelagsarbeiten      | <input type="checkbox"/> Maler-/Lackierarbeiten        |
| <input type="checkbox"/> Beton-/ Stahlarbeiten       | <input type="checkbox"/> Abdichtungsarbeiten | <input checked="" type="checkbox"/> Zimmer-/Tischlerarbeiten |                                                        |
|                                                      | <input type="checkbox"/> Metallbauarbeiten   | <input checked="" type="checkbox"/> Dachdeckungsarbeiten     |                                                        |

**Bezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung und Überwachungsbedürftigkeit**

Abf.-Schlüssel	Beschreibung	Abfall ist.../ Abfälle sind...
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	alle gefährlich
17 06 03*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	

Wenn den AVV-Schlüsseln ein Stern (\*) nachgestellt ist, handelt es sich um einen gefährlichen Abfall.

**Hinweise zu Anfall und Einstufung**

- Holzabfälle, die mit Holzschutzmitteln behandelt wurden oder anderweitige schädliche Verunreinigungen aufweisen sind gem. AltholzV der Altholzkategorie A IV (besonders belastetes Altholz) zuzuordnen und als gefährliche Abfälle zu entsorgen (17 02 04\*).
- Folgende Holzabfälle werden u.a. als gefährliche Abfälle eingestuft: Konstruktionshölzer für tragende Teile, Holzfachwerk, Dachsparren, Fenster, Fensterstöcke, Außentüren, imprägnierte Bauhölzer aus dem Außenbereich, Bau- und Abbruchholz mit schädlichen Verunreinigungen, Altholz aus industrieller Anwendung, Altholz aus Schadensfällen. § 5 AltholzV sieht vor, dass eine Einstufung in eine niedrigere Altholzkategorie nur in besonders begründeten Einzelfällen zulässig ist.
- Holzabfälle, die polychlorierte Biphenyle (PCB) enthalten, sind als gefährliche Abfälle einzustufen und als PCB-Altholz zu beseitigen; so sind z.B. bestimmte Dämm- und Schallschutzplatten nach der AltholzV unter dem Abfallschlüssel 17 06 03\* einzustufen.
- Ein Holzabfallgemisch ist in die Altholzkategorie A IV oder als PCB-Altholz einzustufen, wenn Altholz dieser Kategorie im Gemisch enthalten ist.
- Siehe auch Datenblatt 11 "Bau- und Abbruchholz, nicht oder geringfügig belastet".

**Hinweise zum Umgang**

- Den Arbeitnehmern ist eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) (z.B. Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Augen- und Gesichtsschutz etc.) zur Verfügung zu stellen. Die Schutzausrüstung ist so zu wählen, dass sie den Bestimmungen der PSA-Benutzungsverordnung (§ 2) entspricht. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.
- Technische und organisatorische Maßnahmen sind dem Tragen einer PSA vorzuziehen.
- Zusätzlich zur üblichen PSA kann das Tragen von Atemschutz erforderlich sein, wenn mit kontaminierten Hölzern umgegangen wird.

## Betriebliche Bezeichnung

**Bau- und Abbruchholz, behandelt, schadstoffbelastet  
Holzwolle-Leichtbauplatten**

<b>Datenblatt-Nr.</b>	<b>10</b>
<b>Seite</b>	<b>2</b>
<b>Stand</b>	<b>01.05.2007</b>

## Hinweise zur Entsorgung

- Stoffliche Verwertung: Gewinnung von Synthesegas zur Herstellung von Methanol und Herstellung von Aktivkohle nur in hierfür nach der 4. BImSchV genehmigten Anlagen.
- Energetische Verwertung schadstoffbelasteter Holzabfälle nur in Anlagen gemäß 17. BImSchV, vorwiegend in dafür zugelassenen Altholz-Heizkraftwerken.
- Altholz, das nicht verwertet wird bzw. nicht verwertet werden darf (z.B. PCB-Altholz), ist zum Zwecke der Beseitigung thermisch zu behandeln. Behandelte Holzabfälle dürfen nicht offen, sondern nur in geeigneten Anlagen verbrannt werden.
- Besonders belastetes Altholz und PCB-Altholz sollte immer getrennt von geringer belastetem Altholz gehalten werden, da eine spätere Aussortierung kaum möglich ist (Getrennthaltungspflicht gem. § 10 AltholzV) und eine Höherstufung von geringer belastetem Material bereits beim Vorhandensein von A IV- bzw. PCB-Altholz-Anteilen erfolgt.
- Gefährliche Abfälle unterliegen der Andienungspflicht an die Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM).
- Die Chemikalienverbotsverordnung und die Gefahrstoffverordnung sind zu beachten.

## Hinweise zu Lagerung und Transport

- Holzabfälle sind ggf. gegen Niederschlag geschützt zu lagern, um die weitere Verwendung / Verwertung nicht zu behindern.
- Staubemissionen bei Lagerung, Behandlung (insbesondere Zerkleinern) und Transport sind durch geeignete Maßnahmen soweit möglich zu reduzieren, z.B. durch Befeuchten, regelmäßiges Säubern der Lager- und Wegeflächen, Abdecken.
- Der Transport von schadstoffbelastetem Altholz unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 49 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG).
- Handwerksbetriebe, die Entsorgungsdienstleistungen nicht gewerbsmäßig anbieten, dürfen Abfälle, die bei ihrer eigenen Tätigkeit anfallen, ohne Transportgenehmigung transportieren.

## Regelwerke / Informationsschriften (Quellen)

- Verordnung über die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (AltholzV) vom 15.08.2002
- Verordnung über die Entsorgung polychlorierter Biphenyle, polychlorierter Terphenyle und halogenierter Monomethyldiphenylmethane (PCB/PCT-Abfallverordnung - PCBAbfallV) vom 26.06.2000
- Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalienverbotsverordnung - ChemVerbotsV) vom 13.06.2003
- Handlungsanleitung Umgang mit Holzschutzmittelbelasteten Bauteilen, Gegenständen und Materialien, Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGetSi), Berlin, 01/2004 ([www.lagetsi.berlin.de](http://www.lagetsi.berlin.de))



**Betriebliche Bezeichnung**

Bau- und Abbruchholz, nicht oder geringfügig schadstoffbelastet

Datenblatt-Nr. 11  
Seite 1  
Stand 01.05.2007

**Anfall bei**

- |                                                      |                                              |                                                              |                                                        |
|------------------------------------------------------|----------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Tief- und Erdbau | <input type="checkbox"/> Elektroinstallation | <input checked="" type="checkbox"/> Fenster-/ Türenbau       | <input type="checkbox"/> Heizungs-/Sanitärinstallation |
| <input checked="" type="checkbox"/> Abbruch/ Rückbau | <input type="checkbox"/> Mauerarbeiten       | <input checked="" type="checkbox"/> Bodenbelagsarbeiten      | <input type="checkbox"/> Maler-/Lackierarbeiten        |
| <input type="checkbox"/> Beton-/ Stahlarbeiten       | <input type="checkbox"/> Abdichtungsarbeiten | <input checked="" type="checkbox"/> Zimmer-/Tischlerarbeiten |                                                        |
|                                                      | <input type="checkbox"/> Metallbauarbeiten   | <input checked="" type="checkbox"/> Dachdeckungsarbeiten     |                                                        |

**Bezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung und Überwachungsbedürftigkeit**

Abf.-Schlüssel	Beschreibung	Abfall ist.../ Abfälle sind...
17 02 01	Holz	nicht gefährlich

Wenn den AVV-Schlüsseln ein Stern (\*) nachgestellt ist, handelt es sich um einen gefährlichen Abfall.

**Hinweise zu Anfall und Einstufung**

- Holzabfälle, die nicht mit Holzschutzmitteln behandelt wurden bzw. keine schädlichen Verunreinigungen aufweisen, gelten als nicht gefährliche Abfälle.
- Im Baubereich können folgende Altholzkategorien gem. Altholzverordnung (AltholzV) anfallen:
  - \*Altholzkategorie A I (nicht behandeltes Altholz): naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde; z.B. naturbelassenes Vollholz
  - \*Altholzkategorie A II (behandeltes Altholz): verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel; z.B. Holzwerkstoffe, Schalhölzer, behandeltes Vollholz bzw. Bau- und Abbruchholz ohne schädliche Verunreinigungen, Dielen, Fehlböden, Bretterschalungen aus dem Innenausbau, Türblätter und Zargen von Innentüren, Profilblätter für die Raumausstattung, Deckenpaneele, Zierbalken, Bauspanplatten
  - \*Altholzkategorie A III (belastetes Altholz): Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung, aber ohne Holzschutzmittel; z.B. mit Polyvinylchlorid (PVC) beschichtete Spanplatten.
- Bei Holzabfallgemischen unterschiedlicher Altholzkategorien ist das Gemisch in die jeweils höchste Altholzkategorie einzustufen.

**Hinweise zum Umgang**

- Den Arbeitnehmern ist eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) (z.B. Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Augen- und Gesichtsschutz etc.) zur Verfügung zu stellen. Die Schutzausrüstung ist so zu wählen, dass sie den Bestimmungen der PSA-Benutzungsverordnung (§ 2) entspricht. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.
- Technische und organisatorische Maßnahmen sind dem Tragen einer PSA vorzuziehen.
- Keine besonderen Anforderungen an die PSA, die über den üblichen Rahmen hinausgehen.

## Betriebliche Bezeichnung

Bau- und Abbruchholz, nicht oder geringfügig schadstoffbelastet

Datenblatt-Nr. 11

Seite 2

Stand 01.05.2007

## Hinweise zur Entsorgung

-Stoffliche Verwertung:

\*Aufbereitung von Altholz zu Holzhackschnitzeln und Holzspänen für die Herstellung von Holzwerkstoffen (Altholzkategorie A III nur, wenn Lackierungen und Beschichtungen durch eine Vorbehandlung weitgehend entfernt wurden oder im Rahmen des Aufbereitungsprozesses entfernt werden)

\*Gewinnung von Synthesegas zur Herstellung von Methanol und

\*Herstellung von Aktivkohle.

-Energetische Verwertung in unterschiedlichen Anlagentypen, aber vorwiegend in dafür errichteten Altholz- bzw. Biomasse-Heizkraftwerken.

-Altholz, das nicht verwertet wird, ist in dafür zugelassenen Anlagen thermisch zu beseitigen.

-Die Altholzkategorien sind getrennt von einander zu halten, da sonst das Altholzgemisch der höchsten vorhandenen Kategorie zuzuordnen ist.

-Eine Verbrennung an der Baustelle bzw. außerhalb von geeigneten Anlagen ist nicht zulässig.

-Schadstofffreies Altholz ist ein nicht gefährlicher Abfall zur Verwertung ohne Nachweispflichten, Entsorger müssen ein Register gem. NachweisV führen.

## Hinweise zu Lagerung und Transport

-Holzabfälle sind ggf. gegen Niederschlag geschützt zu lagern, um die weitere Verwendung / Verwertung nicht zu behindern.

-Staubemissionen bei Lagerung, Behandlung (insbesondere Zerkleinern) und Transport sind durch geeignete Maßnahmen soweit möglich zu reduzieren, z.B. durch Befeuchten, regelmäßiges Säubern der Lager- und Wegeflächen, Abdecken.

## Regelwerke / Informationsschriften (Quellen)

-Verordnung über die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (AltholzV) vom 15.08.2002

-Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen vom 19.06.2002 (Gewerbeabfallverordnung -GewAbfV-)

**Betriebliche Bezeichnung**

Altfenster (Holz, Kunststoff, Aluminium)

Datenblatt-Nr. 12

Seite 1

Stand 01.05.2007

**Anfall bei**

- |                                                      |                                              |                                                        |                                                        |
|------------------------------------------------------|----------------------------------------------|--------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Tief- und Erdbau            | <input type="checkbox"/> Elektroinstallation | <input checked="" type="checkbox"/> Fenster-/ Türenbau | <input type="checkbox"/> Heizungs-/Sanitärinstallation |
| <input checked="" type="checkbox"/> Abbruch/ Rückbau | <input type="checkbox"/> Mauerarbeiten       | <input type="checkbox"/> Bodenbelagsarbeiten           | <input type="checkbox"/> Maler-/Lackierarbeiten        |
| <input type="checkbox"/> Beton-/ Stahlarbeiten       | <input type="checkbox"/> Abdichtungsarbeiten | <input type="checkbox"/> Zimmer-/Tischlerarbeiten      |                                                        |
|                                                      | <input type="checkbox"/> Metallbauarbeiten   | <input type="checkbox"/> Dachdeckungsarbeiten          |                                                        |

**Bezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung und Überwachungsbedürftigkeit**

Abf.-Schlüssel	Beschreibung	Abfall ist.../ Abfälle sind...
17 02 02	Glas	alle nicht gefährlich
17 02 03	Kunststoff	
17 04 02	Aluminium	
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	gefährlich

Wenn den AVV-Schlüsseln ein Stern (\*) nachgestellt ist, handelt es sich um einen gefährlichen Abfall.

**Hinweise zu Anfall und Einstufung**

-Holzfenster wurden und werden mit unterschiedlichen Holzschutzmitteln behandelt. Zum Einsatz kamen in der Vergangenheit Quecksilber- und Zinnverbindungen, organische chlorhaltige Insektizide und sehr häufig auch Pentachlorphenol (PCP). Z.T. befinden sich die Mittel in mehreren Schichten übereinander. Weiterhin wurden häufig bleihaltige Farben und Leime mit chromsalzhaltigen Härtern verwendet. Daher werden z.B. Holzfenster und -fensterstöcke gem. Altholzverordnung (AltholzV) der Altholzkategorie A IV (besonders belastetes Altholz) zugeordnet und sind als gefährliche Abfälle zu entsorgen, wenn nicht nachgewiesen wird, dass keine Holzschutzmittelbehandlung vorliegt. Näheres zur Einstufung siehe Datenblätter 10 und 11.

**Hinweise zum Umgang**

- Den Arbeitnehmern ist eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) (z.B. Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Augen- und Gesichtsschutz etc.) zur Verfügung zu stellen. Die Schutzausrüstung ist so zu wählen, dass sie den Bestimmungen der PSA-Benutzungsverordnung (§ 2) entspricht. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.
- Technische und organisatorische Maßnahmen sind dem Tragen einer PSA vorzuziehen.
- Zusätzlich zur üblichen PSA kann das Tragen von Handschuhen Schnittverletzungen vermeiden.



## Betriebliche Bezeichnung

Altfenster (Holz, Kunststoff, Aluminium)

Datenblatt-Nr. 12

Seite 2

Stand 01.05.2007

## Hinweise zur Entsorgung

-Holzfenster:

\* Stoffliche Verwertung: Gewinnung von Synthesegas zur Herstellung von Methanol und Herstellung von Aktivkohle

\* Energetische Verwertung: in Anlagen gem. 17. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV)

-Altholz, das nicht verwertet wird bzw. nicht verwertet werden darf (z.B. Altholz, das mit polychlorierten Biphenylen belastet ist - PCB-Altholz), ist zum Zwecke der Beseitigung in zugelassenen Anlagen thermisch zu behandeln.

-Besonders belastetes Altholz und PCB-Altholz sollte immer getrennt von geringer belastetem Altholz gehalten werden, da eine spätere Aussortierung kaum möglich ist (Getrennthaltungspflicht gem. § 10 AltholzV) und eine Höherstufung von geringer belastetem Material bereits beim Vorhandensein von A IV- bzw. PCB-Altholz vorzunehmen ist.

-Gefährliche Abfälle unterliegen der Andienungspflicht an die Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM).

-Kunststofffenster: Es existiert bundesweit ein flächendeckendes Sammelsystem zur Rücknahme und Verwertung von Fensterprofilen. Informationen unter [www.rewindo.de](http://www.rewindo.de).

-Kunststoff- und Aluminiumfenster sowie Flachglas sind nicht gefährliche Abfälle zur Verwertung ohne Nachweispflichten, Entsorger müssen Register gemäß Nachweisverordnung führen.

-Entsorgung von Flachglas nur über spezielle Flachglasrecycling-Systeme (z.B. unter [www.bvse.de](http://www.bvse.de)). Flachglas darf nicht über die üblichen Altglasbehälter entsorgt werden.

## Hinweise zu Lagerung und Transport

-Holzfenster sind in Containern oder auf befestigter Fläche zu lagern.

-Der Transport von schadstoffbelasteten Altfenstern unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 49 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG).

-Handwerksbetriebe, die Entsorgungsdienstleistungen nicht gewerbsmäßig anbieten, dürfen Abfälle, die bei ihrer eigenen Tätigkeit anfallen, ohne Transportgenehmigung transportieren.

## Regelwerke / Informationsschriften (Quellen)

-Verordnung über die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (AltholzV) vom 15.08.2002

-Verordnung über die Entsorgung polychlorierter Biphenyle, polychlorierter Terphenyle und halogenierter Monomethyldiphenylmethane (PCB/PCT-Abfallverordnung - PCBAbfallV) vom 26.06.2000

-Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalienverbotsverordnung - ChemVerbotsV) vom 13.06.2003

-Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen vom 19.06.2002 (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV-)

**Betriebliche Bezeichnung**

<b>Asbesthaltiges Isoliermaterial</b> <b>Schwach gebundenes Asbest</b> <b>Fest gebundenes Asbest (Asbestzement)</b>	<b>Datenblatt-Nr.</b> 13
	<b>Seite</b> 1
	<b>Stand</b> 01.05.2007

**Anfall bei**

<input checked="" type="checkbox"/> Tief- und Erdbau	<input checked="" type="checkbox"/> Elektroinstallation	<input checked="" type="checkbox"/> Fenster-/ Türenbau	<input checked="" type="checkbox"/> Heizungs-/Sanitärinstallation
<input checked="" type="checkbox"/> Abbruch/ Rückbau	<input checked="" type="checkbox"/> Mauerarbeiten	<input checked="" type="checkbox"/> Bodenbelagsarbeiten	<input type="checkbox"/> Maler-/Lackierarbeiten
<input checked="" type="checkbox"/> Beton-/ Stahlarbeiten	<input checked="" type="checkbox"/> Abdichtungsarbeiten	<input type="checkbox"/> Zimmer-/Tischlerarbeiten	
	<input checked="" type="checkbox"/> Metallbauarbeiten	<input checked="" type="checkbox"/> Dachdeckungsarbeiten	

**Bezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung und Überwachungsbedürftigkeit**

Abf.-Schlüssel	Beschreibung	Abfall ist.../ Abfälle sind...
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	alle gefährlich
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe	

Wenn den AVV-Schlüsseln ein Stern (\*) nachgestellt ist, handelt es sich um einen gefährlichen Abfall.

**Hinweise zu Anfall und Einstufung**

- Asbest kann sich u.a. in folgenden Produkten befinden: Kunstschiefer (Fassadenverkleidungen), Welldächer, Asbestzementplatten und -formteile, Fensterbänke, Kamine, Rohrleitungen, Brandschutzmaterialien, Bodenbeläge, Abluftkanäle, Dichtungen, Dämmplatten. Es ist aufgrund der Herkunft und des Herstellungsdatums zu prüfen, ob die Materialien Asbest enthalten.
- Gemäß ChemVerbotsV ist das Inverkehrbringen von Asbest seit ca. 1990 in Deutschland stark eingeschränkt, eine Wiederverwendung ist grundsätzlich verboten.
- Seit dem 01.01.2002 sind alle asbesthaltigen Abfälle (auch zementgebundenes Asbest) als gefährlich eingestuft.

**Hinweise zum Umgang**

- Den Arbeitnehmern ist eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) (z.B. Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Augen- und Gesichtsschutz etc.) zur Verfügung zu stellen. Die Schutzausrüstung ist so zu wählen, dass sie den Bestimmungen der PSA-Benutzungsverordnung (§ 2) entspricht. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.
- Technische und organisatorische Maßnahmen sind dem Tragen einer PSA vorzuziehen.
- Der gewerbsmäßige Umgang mit schwachgebundenem Asbest darf nur durch dafür zugelassene Firmen durchgeführt werden. Diese haben die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519 "Asbest - Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten") zu beachten. Jeder Betrieb, der Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten mit asbesthaltigen Stoffen durchführt oder asbesthaltige Abfälle entsorgt, muss über einen sachkundigen Verantwortlichen nach TRGS 519 verfügen.
- VORSICHT ! Beim Umgang mit Asbest bzw. mit asbesthaltigen Materialien besteht die Gefahr der Erkrankung an Asbestose bzw. Lungenkrebs.
- Die Anforderungen an die PSA sind im konkreten Einzelfall festzulegen.

## Betriebliche Bezeichnung

**Asbesthaltiges Isoliermaterial**  
**Schwach gebundenes Asbest**  
**Fest gebundenes Asbest (Asbestzement)**

<b>Datenblatt-Nr.</b>	<b>13</b>
<b>Seite</b>	<b>2</b>
<b>Stand</b>	<b>01.05.2007</b>

## Hinweise zur Entsorgung

- Aufgrund ihres Schadstoffpotentials sind Asbestabfälle aus dem Stoffkreislauf zu entfernen (siehe ChemVerbotsV).
- Asbesthaltige Abfälle dürfen aufgrund der möglichen Faserfreisetzung insbesondere nicht in Gewerbeabfallsortier- und Bauschuttzubereitungsanlagen behandelt, zerkleinert oder sortiert werden.
- Asbestabfälle sollen auf Hausmülldeponien in gesonderten Bereichen (Monobereiche) abgelagert werden. Sie sind daher getrennt von anderen Abfällen zu entsorgen.
- Vor Abbruch- bzw. Sanierungsarbeiten ist ein Rückbau- bzw. Sanierungskonzept zu erstellen, in dem die Reihenfolge der erforderlichen Arbeiten und insbesondere der Schadstoffentfernung festgelegt wird. Vor Beginn des eigentlichen Rückbaus bzw. der Sanierung sind die asbesthaltigen Materialien entsprechend dem erstellten Konzept auszubauen, zu behandeln und der Beseitigung zuzuführen.
- Spritzasbest und Asbeststäube, die abgelagert werden sollen, sind mittels geeigneter Bindemittel vorzugsweise am Anfallort zu verfestigen. Ziel der Verfestigung ist es, die Freisetzung von Asbestfasern während der Beförderung und beim Be- und Entladen sowie bei der Ablagerung zu verhindern.
- Gefährliche Abfälle unterliegen der Andienungspflicht an die Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM).

## Hinweise zu Lagerung und Transport

- Stapelbare Asbestzementabfälle (AZA): Abdecken mit Planen oder Polyethylen (PE)-Kunststofffolien mit einer Mindestdicke von 0,4 mm. Stöße, Löcher und Risse in der Folie sind z.B. mit Klebeband zu verkleben.
- Grobe oder plattenförmige AZA: Kunststoffgewebesäcke, BigBags, mit Planen verschlossene oder selbstschliessende dichte Container; körnige AZA nur in Kunststoffgewebesäcken bzw. BigBags.
- Der Transport von asbesthaltigen Materialien unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 49 KrW-/AbfG.
- Handwerksbetriebe, die Entsorgungsdienstleistungen nicht gewerbsmäßig anbieten, dürfen Abfälle, die bei ihrer eigenen Tätigkeit anfallen, ohne Transportgenehmigung transportieren.
- Abfall, Verschnitt und lose Verpackungen sind an der Verwendungsstelle in geeigneten Behältnissen (z.B. verschließbare Container, reissfeste und staubdichte Säcke) zu sammeln. Informationen müssen gem. TRGS 201 an den Entsorger übermittelt werden. Die Behältnisse sowie sonstige Versandstücke, die asbesthaltige Abfälle enthalten, sind nach den Vorschriften der GefahrstoffV und der TRGS 519 zu kennzeichnen.

## Regelwerke / Informationsschriften (Quellen)

- TRGS 519 "Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten"
- TRGS 201 "Einstufung und Kennzeichnung von Abfällen zur Beseitigung beim Umgang"
- Merkblatt "Entsorgung asbesthaltiger Abfälle" der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Entwurf, Stand: 20.02.2001 ([www.mufv.rlp.de](http://www.mufv.rlp.de))
- Merkblatt "Asbest in Speicherheizgeräten" des Zentralverbandes der Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. - ZVEI -, 07/1993
- Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalienverbotsverordnung - ChemVerbotsV) vom 13.06.2003
- Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 23.12.2004
- BGR 163 (alt: ZH 1/513) Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Umgang mit krebserzeugenden und erbgutverändernden Gefahrstoffen (Berufsgenossenschaftliche Regeln)
- Informationsschreiben "Entsorgung asbesthaltiger Abfälle" des MUF vom 08.04.2002 ([www.mufv.rlp.de](http://www.mufv.rlp.de))

**Betriebliche Bezeichnung**

**Dämmmaterial**  
**Sonstiges Isoliermaterial (z.B. PCB-haltige Fugenmassen, teerhaltige Dämmplatten etc.)**

**Datenblatt-Nr.** 14  
**Seite** 1  
**Stand** 01.05.2007

**Anfall bei**

- |                                                           |                                                         |                                                          |                                                                   |
|-----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Tief- und Erdbau                 | <input checked="" type="checkbox"/> Elektroinstallation | <input checked="" type="checkbox"/> Fenster-/ Türenbau   | <input checked="" type="checkbox"/> Heizungs-/Sanitärinstallation |
| <input checked="" type="checkbox"/> Abbruch/ Rückbau      | <input checked="" type="checkbox"/> Mauerarbeiten       | <input checked="" type="checkbox"/> Bodenbelagsarbeiten  | <input type="checkbox"/> Maler-/Lackierarbeiten                   |
| <input checked="" type="checkbox"/> Beton-/ Stahlarbeiten | <input checked="" type="checkbox"/> Abdichtungsarbeiten | <input type="checkbox"/> Zimmer-/Tischlerarbeiten        |                                                                   |
|                                                           | <input checked="" type="checkbox"/> Metallbauarbeiten   | <input checked="" type="checkbox"/> Dachdeckungsarbeiten |                                                                   |

**Bezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung und Überwachungsbedürftigkeit**

Abf.-Schlüssel	Beschreibung	Abfall ist.../ Abfälle sind...
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt	nicht gefährlich
17 06 03*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	alle gefährlich
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	

Wenn den AVV-Schlüsseln ein Stern (\*) nachgestellt ist, handelt es sich um einen gefährlichen Abfall.

**Hinweise zu Anfall und Einstufung**

- Polychlorierte Biphenyle (PCB) sind vor allem in den 60er und 70er Jahren als Bestandteil von dauerelastischen Gebäudetrennfugen, Bewegungs- und Anschlussfugen bei Betonarbeiten, aber auch von Anstrichstoffen verwendet worden. Wegen der Spezifik der Verwendung fallen größere Mengen dieser Dichtungsmassen nur bei Gebäudesanierungen und Abrissen an, also auch noch in den kommenden Jahren.
- Insbesondere in Großraumbüros der 60er bis 70er Jahre wurden schalldämmende Deckenplatten eingebaut, die durch Behandlung mit PCB schwerentflammbar gemacht wurden.
- Isoliermaterial mit PCB-Gehalten > 50 mg/kg (nach Länderarbeitsgemeinschaft Abfall - LAGA) ist als gefährlicher Abfall einzustufen.
- Beim Einbau von Dämmmaterial wurden auch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) enthaltende Klebstoffe bzw. Beschichtungsmaterialien verarbeitet. Soweit das ausgebaute Dämmmaterial nicht von anhaftenden Klebstoff-/Beschichtungsresten getrennt werden kann, ist dieses bei PAK-Gehalten > 30 mg/kg als gefährlicher Abfall einzustufen.
- Asbesthaltige Materialien bzw. Künstliche Mineralfasern: siehe Datenblätter 13 bzw. 15.

**Hinweise zum Umgang**

- Den Arbeitnehmern ist eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) (z.B. Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Augen- und Gesichtsschutz etc.) zur Verfügung zu stellen. Die Schutzausrüstung ist so zu wählen, dass sie den Bestimmungen der PSA-Benutzungsverordnung (§ 2) entspricht. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.
- Technische und organisatorische Maßnahmen sind dem Tragen einer PSA vorzuziehen.
- § 19 GefahrstoffV: Das Arbeitsverfahren ist so zu gestalten, dass gefährliche Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe nicht frei werden, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Das Arbeitsverfahren ist ferner so zu gestalten, dass die Arbeitnehmer mit gefährlichen festen oder flüssigen Stoffen nicht in Hautkontakt kommen, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
- Zusätzlich zur üblichen PSA ist Atemschutz, geschlossene Arbeitskleidung und geeigneter Handschutz grundsätzlich zu tragen.

## Betriebliche Bezeichnung

<b>Dämmmaterial</b> <b>Sonstiges Isoliermaterial (z.B. PCB-haltige Fugenmassen, teerhaltige Dämmplatten etc.)</b>	<b>Datenblatt-Nr.</b>	<b>14</b>
	<b>Seite</b>	<b>2</b>
	<b>Stand</b>	<b>01.05.2007</b>

## Hinweise zur Entsorgung

- PCB-haltige Dichtungsmassen sind soweit möglich in Sonderabfallverbrennungsanlagen zu beseitigen; ansonsten Ablagerung unter Tage. Die Entsorgung von PCB darf nach § 2 Abs. 5 PCBAbfallV nur mit den Verfahren D8, D9, D10, D12 oder D15 entsprechend Anhang II A des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) erfolgen.
- Polystyrolschäume aus dem Bausektor, die meist flammhemmende Zusätze (häufig mit halogenierten Verbindungen) enthalten und PAK-haltige Abfälle sind soweit möglich in dafür zugelassenen Anlagen zu verbrennen.
- Gefährliche Abfälle unterliegen der Andienungspflicht an die Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM).
- Schadstofffreies Isoliermaterial ist ein nicht gefährlicher Abfall zur Verwertung oder Beseitigung ohne Nachweispflichten, Entsorger müssen ein Register gemäß NachweisV führen.

## Hinweise zu Lagerung und Transport

- PCB-/PAK-haltige Abfälle sind ggf. gegen Niederschlag geschützt zu lagern. Insbesondere PCB-haltige Abfälle dürfen nicht in der Nähe von Feuerstellen oder heißen Oberflächen gelagert werden.
- Der Transport von schadstoffhaltigen Dämmstoffen unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 49 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG).
- Handwerksbetriebe, die Entsorgungsdienstleistungen nicht gewerbsmäßig anbieten, dürfen Abfälle, die bei ihrer eigenen Tätigkeit anfallen, ohne Transportgenehmigung transportieren.

## Regelwerke / Informationsschriften (Quellen)

- Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP-V) Nr. 850/2004 der EG vom 29.04.2004
- Verordnung über die Entsorgung polychlorierter Biphenyle, polychlorierter Terphenyle und halogenerter Monomethyldiphenylmethane (PCB/PCT-Abfallverordnung - PCBAbfallV) vom 26.06.2000
- LAGA-Richtlinie "Technische Anforderungen an die Entsorgung von PCB-haltigen Abfällen", Entwurf Stand: 11.03.1998
- Richtlinie für die Bewertung und Sanierung PCB-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden (PCB-Richtlinie), ARGE Bau, September 1994
- BGR 128 (bisher: ZH 1/183) Kontaminierte Bereiche, Berufsgenossenschaftliches Regelwerk
- Handlungsanleitung Umgang mit teerhaltigen Materialien im Hochbau - PAK-Handlungsanleitung, Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit, Berlin (LAGeTSi), 01/2004 ([www.lagetsi.berlin.de](http://www.lagetsi.berlin.de))
- Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 23.12.2004
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn - GGVSE) vom 11. Dezember 2001



**Betriebliche Bezeichnung**

<b>Künstliche Mineralfaserabfälle (KMF-Abfälle), Mineralwolle-Dämmstoffe (Glas-/ Steinwolle etc.)</b>	<b>Datenblatt-Nr.</b>	<b>15</b>
	<b>Seite</b>	<b>1</b>
	<b>Stand</b>	<b>01.05.2007</b>

**Anfall bei**

<input type="checkbox"/> Tief- und Erdbau	<input checked="" type="checkbox"/> Elektroinstallation	<input checked="" type="checkbox"/> Fenster-/ Türenbau	<input checked="" type="checkbox"/> Heizungs-/Sanitärinstallation
<input checked="" type="checkbox"/> Abbruch/ Rückbau	<input checked="" type="checkbox"/> Mauerarbeiten	<input checked="" type="checkbox"/> Bodenbelagsarbeiten	<input type="checkbox"/> Maler-/Lackierarbeiten
<input checked="" type="checkbox"/> Beton-/ Stahlarbeiten	<input checked="" type="checkbox"/> Abdichtungsarbeiten	<input type="checkbox"/> Zimmer-/Tischlerarbeiten	
	<input checked="" type="checkbox"/> Metallbauarbeiten	<input checked="" type="checkbox"/> Dachdeckungsarbeiten	

**Bezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung und Überwachungsbedürftigkeit**

Abf.-Schlüssel	Beschreibung	Abfall ist.../ Abfälle sind...
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt	nicht gefährlich
17 06 03*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	gefährlich

Wenn den AVV-Schlüsseln ein Stern (\*) nachgestellt ist, handelt es sich um einen gefährlichen Abfall.

**Hinweise zu Anfall und Einstufung**

- Mineralwolle-Dämmstoffe können atembare künstliche Mineralfasern (KMF) enthalten. Von Produkten, die vor 1996 eingebaut wurden, können krebsverursachende Fasern freigesetzt werden. Seit dem 01.06.2000 dürfen in Deutschland gemäß Gefahrstoffverordnung nur noch unbedenkliche Produkte verarbeitet werden.
- Für die Beurteilung der Fasern wird der sog. Kanzerogenitäts-Index (KI) herangezogen:
  - KI ≤ 30: kanzerogen (krebserzeugend)
  - KI > 30 bis < 40: Verdacht auf Kanzerogenität
  - KI ≥ 40: nicht kanzerogen (Abfälle von Mineralfaserprodukten, die nach dem Jahr 2000 hergestellt wurden)
- Mineralfaserabfälle mit einem KI < 40 bzw. Abfallgemische, die KMF mit einem KI ≤ 30 zu ≥ 0,1% oder mit einem KI > 30 bis < 40 zu einem Anteil von ≥ 1% enthalten, sind als gefährliche Abfälle einzustufen (EAK-Code 17 06 03\*).
- Liegen keine Erkenntnisse über die Herkunft und/oder die Zusammensetzung von KMF vor, muss im Sinne einer vorsorglichen Betrachtung der ungünstigere Fall angenommen werden (EAK-Code 17 06 03\*).
- Abfallgemische, die als gefährlich eingestufte KMF oder KMF mit unbekanntem Gefährdungspotential enthalten, sind insgesamt als gefährliche Abfälle einzustufen und zu entsorgen. Bei der Entsorgung ist insbesondere auf den Arbeitsschutz zu achten.

**Hinweise zum Umgang**

- Den Arbeitnehmern ist eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) (z.B. Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Augen- und Gesichtsschutz etc.) zur Verfügung zu stellen. Die Schutzausrüstung ist so zu wählen, dass sie den Bestimmungen der PSA-Benutzungsverordnung (§ 2) entspricht. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.
- Technische und organisatorische Maßnahmen sind dem Tragen einer PSA vorzuziehen.
- Gefährliche Faserstäube dürfen gemäß den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 521) grundsätzlich nicht freigesetzt werden, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
- Die Arbeitsverfahren und Geräte müssen ein staubarmes Entfernen der künstlichen Mineralfasern gewährleisten (z.B. Benetzen mit entspanntem Wasser, Einsatz von geeigneten Entstauberanlagen).
- Zusätzlich zur üblichen PSA ist Atemschutz, geschlossene Arbeitskleidung und geeigneter Hautschutz grundsätzlich zu tragen.



## Betriebliche Bezeichnung

**Künstliche Mineralfaserabfälle (KMF-Abfälle),  
Mineralwolle-Dämmstoffe (Glas-/ Steinwolle etc.)**

**Datenblatt-Nr. 15**

**Seite 2**

**Stand 01.05.2007**

## Hinweise zur Entsorgung

- KMF sind von anderen Abfällen getrennt zu halten und dürfen z.B. nicht mit anderen Baustellenabfällen vermischt entsorgt werden. KMF-haltige Abfälle dürfen aufgrund der möglichen Faserfreisetzung insbesondere nicht in Gewerbeabfallsortier- und Bauschuttzubereitungsanlagen behandelt, zerkleinert oder sortiert werden (Gesundheitsgefahr!).
- Für KMF sind derzeit keine Verwertungsverfahren bekannt. KMF-Abfälle können in Monobereichen auf Hausmülldeponien abgelagert werden.
- Entsorgungsverfahren, bei denen das Fasermaterial aufgeschmolzen wird (Zerstörung des krebserzeugenden Potentials) sind - falls vorhanden - zu bevorzugen (Teilplan Sonderabfallwirtschaft 2006).
- Gefährliche Abfälle unterliegen der Andienungspflicht an die Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM).
- Erzeuger/Beförderer nicht gefährlicher KMF-Abfälle unterliegen keinen Nachweispflichten, Entsorger müssen jedoch ein Register gemäß NachweisV führen.

## Hinweise zu Lagerung und Transport

- Mineralfaserabfälle sind am Entstehungsort ggf. zu befeuchten und staubdicht zu verpacken (z.B. reissfeste, staubdichte Säcke, verschließbare Container).
- Der Transport von gefährlichen Mineralfaserabfällen unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 49 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG).
- Handwerksbetriebe, die Entsorgungsdienstleistungen nicht gewerbsmäßig anbieten, dürfen Abfälle, die bei ihrer eigenen Tätigkeit anfallen, ohne Transportgenehmigung transportieren.

## Regelwerke / Informationsschriften (Quellen)

- Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalienverbotsverordnung - ChemVerbotsV) vom 13.06.2003
- Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 23.12.2004
- TRGS 521 "Faserstäube"
- Handlungsanleitung "Umgang mit Mineralwolle-Dämmstoffen (Glaswolle, Steinwolle)", Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft, ([www.mineralwolle.de](http://www.mineralwolle.de))
- Gefahrstoff-Informationssystem der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft (GISBAU), [www.gisbau.de](http://www.gisbau.de)

**Betriebliche Bezeichnung**

Verpackungen mit schädlichen Restinhalten

Datenblatt-Nr. 16  
Seite 1  
Stand 01.05.2007

**Anfall bei**

- |                                                           |                                                         |                                                              |                                                                   |
|-----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Tief- und Erdbau                 | <input checked="" type="checkbox"/> Elektroinstallation | <input checked="" type="checkbox"/> Fenster-/ Türenbau       | <input checked="" type="checkbox"/> Heizungs-/Sanitärinstallation |
| <input type="checkbox"/> Abbruch/ Rückbau                 | <input checked="" type="checkbox"/> Mauerarbeiten       | <input checked="" type="checkbox"/> Bodenbelagsarbeiten      | <input checked="" type="checkbox"/> Maler-/Lackierarbeiten        |
| <input checked="" type="checkbox"/> Beton-/ Stahlarbeiten | <input checked="" type="checkbox"/> Abdichtungsarbeiten | <input checked="" type="checkbox"/> Zimmer-/Tischlerarbeiten |                                                                   |
|                                                           | <input checked="" type="checkbox"/> Metallbauarbeiten   | <input checked="" type="checkbox"/> Dachdeckungsarbeiten     |                                                                   |

**Bezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung und Überwachungsbedürftigkeit**

Abf.-Schlüssel	Beschreibung	Abfall ist.../ Abfälle sind...
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	gefährlich

Wenn den AVV-Schlüsseln ein Stern (\*) nachgestellt ist, handelt es sich um einen gefährlichen Abfall.

**Hinweise zu Anfall und Einstufung**

-Spraydosen mit schädlichen Restinhalten (z.B. Lacke, Polyurethan(PU)-Schäume) sind als Sonderabfall zu entsorgen.  
-Im Übrigen sind Verpackungen dann als gefährliche Abfälle einzustufen, wenn deren Inhalte gefahrenrelevante Eigenschaften aufweisen (z.B. entzündbar, reizend, ätzend, gesundheitsschädlich, giftig, krebserzeugend) und nicht restentleert sind. Restentleert bedeutet, dass die Verpackungen rieselfrei, tropffrei, ausgewischt oder spachtelrein sind.

**Hinweise zum Umgang**

-Den Arbeitnehmern ist eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) (z.B. Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Augen- und Gesichtsschutz etc.) zur Verfügung zu stellen. Die Schutzausrüstung ist so zu wählen, dass sie den Bestimmungen der PSA-Benutzungsverordnung (§ 2) entspricht. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.  
-Technische und organisatorische Maßnahmen sind dem Tragen einer PSA vorzuziehen.  
-Bei der Entleerung sind die Herstellervorschriften bzgl. der zu verwendenden PSA einzuhalten.  
-Beim Umgang mit vollständig entleerten Verpackungen bestehen keine besonderen Anforderungen an die PSA, die über den üblichen Rahmen hinausgehen.

## Betriebliche Bezeichnung

Verpackungen mit schädlichen Restinhalten

Datenblatt-Nr. 16

Seite 2

Stand 01.05.2007

## Hinweise zur Entsorgung

- Für Verpackungen mit schädlichen Restinhalten gibt es herstellerspezifische Rücknahmesysteme. Weitere Informationen dazu können Sie über die Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) erhalten.
- PU-Schaum-Dosen sind gem. § 7 (2) VerpackV einer stoffl. Verwertung zuzuführen und können kostenlos an die PDR GmbH oder beauftragte Entsorger zurückgegeben werden. Die gebrauchten, unbeschädigten Dosen müssen nur wieder in die Verkaufskartons zurückgestellt und zur Abholung bereitgestellt werden. Einzeldosen können an der kommunalen Sonderabfallsammelstelle und in vielen Bau-/Fachmärkten zurückgegeben werden. Nähere Informationen bei der PDR unter Tel.: 0800-7836736 oder [www.pdr.de](http://www.pdr.de).
- Die Vermischung und gemeinsame Entsorgung von Verpackungen mit schädlichen Restinhalten mit nicht kontaminierten Verpackungen als nicht gefährliche Abfälle ist unzulässig. Zu bedenken ist auch, dass ansonsten die an der Entsorgung Beteiligten nicht oder nur unzureichend über die Existenz und die Eigenschaften der in den Abfällen vorhandenen Gefahrstoffe informiert wären.
- Gefährliche Abfälle unterliegen der Andienungspflicht an die Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM).

## Hinweise zu Lagerung und Transport

- Verpackungen mit unterschiedlichen Restinhalten dürfen nur zusammen gelagert werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Reaktionen stattfinden können.
- In Abhängigkeit vom Restinhalt der Verpackungen sind geeignete Lagerbehälter zu verwenden. Spraydosen sind in Behältern mit Überdruckventil zu lagern.
- Der Transport von Verpackungen mit schädlichen Restinhalten unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 49 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG).
- Handwerksbetriebe, die Entsorgungsdienstleistungen nicht gewerbsmäßig anbieten, dürfen Abfälle, die bei ihrer eigenen Tätigkeit anfallen, ohne Transportgenehmigung transportieren.

## Regelwerke / Informationsschriften (Quellen)

- Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998
- Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 23.12.2004

**Betriebliche Bezeichnung**

**Verpackungen ohne schädliche Verunreinigungen: Papier- und Pappeabfälle, Kunststoffe, Holz, Metalle, Verbundverpackungen**

**Datenblatt-Nr.** 17  
**Seite** 1  
**Stand** 01.05.2007

**Anfall bei**

- |                                                           |                                                         |                                                              |                                                                   |
|-----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Tief- und Erdbau                 | <input checked="" type="checkbox"/> Elektroinstallation | <input checked="" type="checkbox"/> Fenster-/ Türenbau       | <input checked="" type="checkbox"/> Heizungs-/Sanitärinstallation |
| <input type="checkbox"/> Abbruch/ Rückbau                 | <input checked="" type="checkbox"/> Mauerarbeiten       | <input checked="" type="checkbox"/> Bodenbelagsarbeiten      | <input checked="" type="checkbox"/> Maler-/Lackierarbeiten        |
| <input checked="" type="checkbox"/> Beton-/ Stahlarbeiten | <input checked="" type="checkbox"/> Abdichtungsarbeiten | <input checked="" type="checkbox"/> Zimmer-/Tischlerarbeiten |                                                                   |
|                                                           | <input checked="" type="checkbox"/> Metallbauarbeiten   | <input checked="" type="checkbox"/> Dachdeckungsarbeiten     |                                                                   |

**Bezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung und Überwachungsbedürftigkeit**

Abf.-Schlüssel	Beschreibung	Abfall ist.../ Abfälle sind...
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	alle nicht gefährlich
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	
15 01 04	Verpackungen aus Metall	
15 01 05	Verbundverpackungen	
15 01 06	Gemischte Verpackungen	
15 01 07	Verpackungen aus Glas	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	

Wenn den AVV-Schlüsseln ein Stern (\*) nachgestellt ist, handelt es sich um einen gefährlichen Abfall.

**Hinweise zu Anfall und Einstufung**

-Holz: Paletten, Kisten u.a. Verpackungen aus Holz werden gemäß Altholzverordnung (AltholzV) i.d.R. als A I-Holz eingestuft, wenn eine Behandlung z.B. mit Lacken oder Holzschutzmitteln nicht erkennbar ist.

**Hinweise zum Umgang**

- Den Arbeitnehmern ist eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) (z.B. Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Augen- und Gesichtsschutz etc.) zur Verfügung zu stellen. Die Schutzausrüstung ist so zu wählen, dass sie den Bestimmungen der PSA-Benutzungsverordnung (§ 2) entspricht. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.
- Technische und organisatorische Maßnahmen sind dem Tragen einer PSA vorzuziehen.
- Keine besonderen Anforderungen an die PSA, die über den üblichen Rahmen hinausgehen.



## Betriebliche Bezeichnung

**Verpackungen ohne schädliche Verunreinigungen: Papier- und Pappeabfälle, Kunststoffe, Holz, Metalle, Verbundverpackungen**

<b>Datenblatt-Nr.</b>	<b>17</b>
<b>Seite</b>	<b>2</b>
<b>Stand</b>	<b>01.05.2007</b>

## Hinweise zur Entsorgung

- Verwertung: Verpackungen sind vom jeweiligen Baustoffhersteller oder Zwischenhändler zurückzunehmen (Verpackungsverordnung).
- Verpackungsabfälle sind in Abstimmung mit dem Entsorger getrennt zu halten und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen.
- Das Verbrennen an der Baustelle oder außerhalb zugelassener Anlagen ist nicht zulässig.
- Verpackungsabfälle ohne Schadstoffbelastungen sind nicht gefährliche Abfälle zur Verwertung ohne Nachweispflichten, Entsorger müssen jedoch ein Register gemäß Nachweisverordnung führen.

## Hinweise zu Lagerung und Transport

- Verpackungsabfälle sind ggf. gegen Niederschlag und Abwehungen geschützt zu lagern. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist zu vermeiden.

## Regelwerke / Informationsschriften (Quellen)

- Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998
- Verordnung über die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (AltholzV) vom 15.08.2002

**Betriebliche Bezeichnung**

Heizöl, Dieselkraftstoffe

Datenblatt-Nr. 18

Seite 1

Stand 01.05.2007

**Anfall bei**

- |                                                      |                                              |                                                   |                                                                   |
|------------------------------------------------------|----------------------------------------------|---------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Tief- und Erdbau            | <input type="checkbox"/> Elektroinstallation | <input type="checkbox"/> Fenster-/ Türenbau       | <input checked="" type="checkbox"/> Heizungs-/Sanitärinstallation |
| <input checked="" type="checkbox"/> Abbruch/ Rückbau | <input type="checkbox"/> Mauerarbeiten       | <input type="checkbox"/> Bodenbelagsarbeiten      | <input type="checkbox"/> Maler-/Lackierarbeiten                   |
| <input type="checkbox"/> Beton-/ Stahlarbeiten       | <input type="checkbox"/> Abdichtungsarbeiten | <input type="checkbox"/> Zimmer-/Tischlerarbeiten |                                                                   |
|                                                      | <input type="checkbox"/> Metallbauarbeiten   | <input type="checkbox"/> Dachdeckungsarbeiten     |                                                                   |

**Bezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung und Überwachungsbedürftigkeit**

Abf.-Schlüssel	Beschreibung	Abfall ist.../ Abfälle sind...
13 07 01*	Heizöl und Diesel	gefährlich

Wenn den AVV-Schlüsseln ein Stern (\*) nachgestellt ist, handelt es sich um einen gefährlichen Abfall.

**Hinweise zu Anfall und Einstufung**

- Verunreinigte Restöle und Ölschlämme aus Heizöltanks sind unter dem Abfallschlüssel 13 07 01\* einzustufen.
- Für Ölmischungen, Öl-Wassergemische siehe auch Datenblatt 21.
- Emulsionen aus der Tankreinigung sind unter dem Abfallschlüssel 13 08 02\* (andere Emulsionen) zu entsorgen.
- Öle unbekannter Herkunft sind vorsorglich als leichtentzündlich einzustufen und unter Beachtung der geforderten Sicherheitsvorkehrungen zu entsorgen.

**Hinweise zum Umgang**

- Den Arbeitnehmern ist eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) (z.B. Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Augen- und Gesichtsschutz etc.) zur Verfügung zu stellen. Die Schutzausrüstung ist so zu wählen, dass sie den Bestimmungen der PSA-Benutzungsverordnung (§ 2) entspricht. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.
- Technische und organisatorische Maßnahmen sind dem Tragen einer PSA vorzuziehen.
- Zusätzlich zur üblichen PSA kann das Tragen von geeigneten Handschuhen und ggf. Augenschutz erforderlich sein.
- Umfüllvorgänge sind nur über einer Auffangwanne zulässig.
- Funkenreißende Arbeiten sind aufgrund von Brandgefahren zu vermeiden.

## Betriebliche Bezeichnung

Heizöl, Dieselkraftstoffe

Datenblatt-Nr. 18

Seite 2

Stand 01.05.2007

## Hinweise zur Entsorgung

- Entsorgung der Ölmischungen zur Abtrennung von Wasser in einer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage. Der Ölanteil kann energetisch, bei geringen Verunreinigungen/Schadstoffen auch stofflich verwertet werden.
- Öl-Wasser-Gemische unterliegen der Andienungspflicht an die Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM).

## Hinweise zu Lagerung und Transport

- Zwischenlagerung in doppelwandigen, geschlossenen Gebinden oder in geschlossenen Gebinden über einer Aufwanganne.
- Ab einer Menge von 1.000 l ist die Lagerung von Altöl vorab bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

## Regelwerke / Informationsschriften (Quellen)

- Altölverordnung (AltölV), neu gefasst vom 16.04.2002
- Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 23.12.2004
- Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) vom 01. Februar 1996
- Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 27.09.2002



**Betriebliche Bezeichnung**

Heizöltanks

Datenblatt-Nr. 19

Seite 1

Stand 01.05.2007

**Anfall bei**

- |                                                      |                                                       |                                                   |                                                                   |
|------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Tief- und Erdbau | <input type="checkbox"/> Elektroinstallation          | <input type="checkbox"/> Fenster-/ Türenbau       | <input checked="" type="checkbox"/> Heizungs-/Sanitärinstallation |
| <input checked="" type="checkbox"/> Abbruch/ Rückbau | <input type="checkbox"/> Mauerarbeiten                | <input type="checkbox"/> Bodenbelagsarbeiten      | <input type="checkbox"/> Maler-/Lackierarbeiten                   |
| <input type="checkbox"/> Beton-/ Stahlarbeiten       | <input type="checkbox"/> Abdichtungsarbeiten          | <input type="checkbox"/> Zimmer-/Tischlerarbeiten |                                                                   |
|                                                      | <input checked="" type="checkbox"/> Metallbauarbeiten | <input type="checkbox"/> Dachdeckungsarbeiten     |                                                                   |

**Bezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung und Überwachungsbedürftigkeit**

Abf.-Schlüssel	Beschreibung	Abfall ist.../ Abfälle sind...
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	alle gefährlich
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	

Wenn den AVV-Schlüsseln ein Stern (\*) nachgestellt ist, handelt es sich um einen gefährlichen Abfall.

**Hinweise zu Anfall und Einstufung**

- Nicht vollständig entleerte Heizöltanks enthalten Restöl und abgesetzten Ölschlamm, die gemäß Datenblatt 18 einzustufen sind (Abfallschlüssel 13 07 01\*).
- Restliches Heizöl bzw. Ölschlamm ist vor Ausbau aus den Tanks zu entfernen. Der Standort ist auf Kontaminationen zu untersuchen.
- Heizöltanks sind aufgrund von Rückständen an den Innenwänden gefährliche Abfälle, es sei denn, eine vorhandene Inliner-Folie wurde entfernt, so dass die Tanks selbst rückstandsfrei sind. Diese können dann als nicht gefährliche Abfälle entsorgt werden, während die verunreinigte Inliner-Folie unter dem EAK 17 02 04\* einzustufen ist (siehe auch Hinweise zur Entsorgung).
- Aufgrund von Undichtigkeiten verunreinigtes Erdreich ist gemäß Datenblatt 1 einzustufen.

**Hinweise zum Umgang**

- Den Arbeitnehmern ist eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) (z.B. Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Augen- und Gesichtsschutz etc.) zur Verfügung zu stellen. Die Schutzausrüstung ist so zu wählen, dass sie den Bestimmungen der PSA-Benutzungsverordnung (§ 2) entspricht. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.
- Technische und organisatorische Maßnahmen sind dem Tragen einer PSA vorzuziehen.
- Zusätzlich zur üblichen PSA kann das Tragen von geeigneten Handschuhen und ggf. Augenschutz erforderlich sein.
- Funkenreißende Arbeiten an nicht fachgerecht gereinigten Öltanks sind aufgrund von Brandgefahr zu vermeiden.

## Betriebliche Bezeichnung

Heizöltanks

Datenblatt-Nr. 19

Seite 2

Stand 01.05.2007

## Hinweise zur Entsorgung

- Der Ausbau unterirdischer Tankbehälter ist anzeigepflichtig.
- Öltanks o.ä. sind nach Wasserhaushaltsgesetz von Fachbetrieben zu reinigen und zu entsorgen. Diese müssen gemäß § 19 I Wasserhaushaltsgesetz eine Zulassung zur fachgerechten Durchführung dieser Arbeiten haben.
- Gereinigte Metalltanks oder Teile davon sind der Verwertung zuzuführen (z.B. über Schrott-Händler, ggf. Wertstoff-Sammelstellen).
- Verunreinigte Inliner-Folie kann i.d.R. kostenlos bei einem Umweltmobil oder sonstigen Problemabfall-Sammelstellen abgegeben werden.
- Gefährliche Abfälle unterliegen der Andienungspflicht an die Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM).

## Hinweise zu Lagerung und Transport

- Der Transport von schadstoffbelasteten Materialien unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 49 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG).
- Handwerksbetriebe, die Entsorgungsdienstleistungen nicht gewerbsmäßig anbieten, dürfen Abfälle, die bei ihrer eigenen Tätigkeit anfallen, ohne Transportgenehmigung transportieren.
- Bei einer kurzfristigen Zwischenlagerung auf der Baustelle ist das Auslaufen von Öl und eine Verunreinigung von Boden oder anderen Materialien auszuschließen (z.B. Lagerung über einer Auffangwanne).

## Regelwerke / Informationsschriften (Quellen)

- Altölverordnung (AltölV), neugefasst vom 16.04.2002
- Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) vom 01. Februar 1996



**Betriebliche Bezeichnung**

Schalöl

**Datenblatt-Nr.** 20

**Seite** 1

**Stand** 01.05.2007

**Anfall bei**

- |                                                           |                                              |                                                   |                                                        |
|-----------------------------------------------------------|----------------------------------------------|---------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Tief- und Erdbau      | <input type="checkbox"/> Elektroinstallation | <input type="checkbox"/> Fenster-/ Türenbau       | <input type="checkbox"/> Heizungs-/Sanitärinstallation |
| <input type="checkbox"/> Abbruch/ Rückbau                 | <input type="checkbox"/> Mauerarbeiten       | <input type="checkbox"/> Bodenbelagsarbeiten      | <input type="checkbox"/> Maler-/Lackierarbeiten        |
| <input checked="" type="checkbox"/> Beton-/ Stahlarbeiten | <input type="checkbox"/> Abdichtungsarbeiten | <input type="checkbox"/> Zimmer-/Tischlerarbeiten |                                                        |
|                                                           | <input type="checkbox"/> Metallbauarbeiten   | <input type="checkbox"/> Dachdeckungsarbeiten     |                                                        |

**Bezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung und Überwachungsbedürftigkeit**

Abf.-Schlüssel	Beschreibung	Abfall ist.../ Abfälle sind...
13 03 07*	Nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsmittel auf Mineralölbasis	alle gefährlich
13 03 08*	Synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsmittel	
13 03 09*	Biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsmittel	

Wenn den AVV-Schlüsseln ein Stern (\*) nachgestellt ist, handelt es sich um einen gefährlichen Abfall.

**Hinweise zu Anfall und Einstufung**

- Beim Einsatz von Schalöl bei Schalungsarbeiten werden nicht unbedeutende Mengen an Schalölen freigesetzt, die zu erheblichen Verunreinigungen von Boden und Wasser führen können. Insbesondere bei unsachgemäßer Verwendung können verunreinigter Boden oder verunreinigte Baustellenwässer anfallen, die aufgrund des Ölgehalts als gefährlich einzustufen sind.
- Es sollten nur umweltverträgliche bzw. biologisch schnell abbaubare Schalöle eingesetzt werden (Kennzeichnung "Der Blaue Engel").

**Hinweise zum Umgang**

- Den Arbeitnehmern ist eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) (z.B. Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Augen- und Gesichtsschutz etc.) zur Verfügung zu stellen. Die Schutzausrüstung ist so zu wählen, dass sie den Bestimmungen der PSA-Benutzungsverordnung (§ 2) entspricht. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.
- Technische und organisatorische Maßnahmen sind dem Tragen einer PSA vorzuziehen.
- Hautkontakt sollte vermieden werden, ggf. geeignete Handschuhe verwenden. Bei Gefahr von Spritzern Schutzbrille tragen. Aerosolbildung bzw. das Einatmen von Sprühnebeln unbedingt vermeiden, ggf. Atemschutz verwenden.



## Betriebliche Bezeichnung

Schalöl

Datenblatt-Nr. 20

Seite 2

Stand 01.05.2007

## Hinweise zur Entsorgung

- Falls Produktreste nicht auf anderen Baustellen eingesetzt werden können, sind sie gemäß Herstellerangaben zu entsorgen.
- Nicht mehr verwendbare Schalöle bzw. nicht restentleerte Schalöl-Behältnisse können an (Mineral-)Öl-Sammelstellen bzw. an zugelassene Entsorgungsunternehmen abgegeben werden (Verpackungen mit schädlichen Restinhalten: siehe Datenblatt 16).

## Hinweise zu Lagerung und Transport

- Während der Lagerung auf der Baustelle ist das Auslaufen von Öl und eine Verunreinigung von Boden oder anderen Materialien auszuschließen (z.B. Lagerung über einer Auffangwanne).
- Behältnisse geschlossen halten und vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Nicht zusammen mit Oxidationsmitteln lagern.

## Regelwerke / Informationsschriften (Quellen)

- Altölverordnung (AltöV), neu gefasst vom 16.04.2002
- Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) vom 01. Februar 1996

**Betriebliche Bezeichnung**

Inhalte von Öl-Wasserabscheidern Sandfangrückstände sowie Öl- und Benzinabscheiderinhalte	Datenblatt-Nr.	21
	Seite	1
	Stand	01.05.2007

**Anfall bei**

<input checked="" type="checkbox"/> Tief- und Erdbau	<input type="checkbox"/> Elektroinstallation	<input type="checkbox"/> Fenster-/ Türenbau	<input type="checkbox"/> Heizungs-/Sanitärinstallation
<input checked="" type="checkbox"/> Abbruch/ Rückbau	<input type="checkbox"/> Mauerarbeiten	<input type="checkbox"/> Bodenbelagsarbeiten	<input type="checkbox"/> Maler-/Lackierarbeiten
<input type="checkbox"/> Beton-/ Stahlarbeiten	<input type="checkbox"/> Abdichtungsarbeiten	<input type="checkbox"/> Zimmer-/Tischlerarbeiten	
	<input type="checkbox"/> Metallbauarbeiten	<input type="checkbox"/> Dachdeckungsarbeiten	

**Bezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung und Überwachungsbedürftigkeit**

Abf.-Schlüssel	Beschreibung	Abfall ist.../ Abfälle sind...
13 05 01*	Feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	alle gefährlich
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 07*	Öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	

Wenn den AVV-Schlüsseln ein Stern (\*) nachgestellt ist, handelt es sich um einen gefährlichen Abfall.

**Hinweise zu Anfall und Einstufung**

- Werden die Inhalte von Schlammfang und Öl- und Benzinabscheider gemeinsam in ein Einkammerfahrzeug entleert, ist dem Gemisch der beiden Abfallarten der Abfallschlüssel 13 05 08\* zuzuordnen.
- Im Öl- und Benzinabscheider können folgende Abfallfraktionen anfallen:
  - \*Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern (13 05 02\*)
  - \*Öle aus Öl-/Wasserabscheidern (13 05 06\*)
  - \*öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern (13 05 07\*)
- Der EAK-Schlüssel 13 05 01\* "Feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern" ist für den Rückstand aus der Entwässerung von Abscheiderinhalten zu verwenden (Behandlung in mobilen Anlagen).

**Hinweise zum Umgang**

- Den Arbeitnehmern ist eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) (z.B. Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Augen- und Gesichtsschutz etc.) zur Verfügung zu stellen. Die Schutzausrüstung ist so zu wählen, dass sie den Bestimmungen der PSA-Benutzungsverordnung (§ 2) entspricht. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.
- Technische und organisatorische Maßnahmen sind dem Tragen einer PSA vorzuziehen.
- Zusätzlich zur üblichen PSA kann das Tragen von geeigneten Handschuhen und ggf. Augenschutz erforderlich sein.

## Betriebliche Bezeichnung

Inhalte von Öl-Wasserabscheidern  
Sandfangrückstände sowie Öl- und Benzinabscheiderinhalte

Datenblatt-Nr.	21
Seite	2
Stand	01.05.2007

## Hinweise zur Entsorgung

- Entsorgung der ölhaltigen Abfälle in einer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage (CPB).
- Die Entleerung von Abscheidern und die Entsorgung von Sandfangrückständen und Leichtflüssigkeitsabscheiderinhalten ist von Fachfirmen durchführen zu lassen.
- Gefährliche Abfälle unterliegen der Andienungspflicht an die Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM).

## Hinweise zu Lagerung und Transport

- Keine Hinweise erforderlich, da i.d.R. keine Lagerung vorkommt und der Transport durch Fachunternehmen durchgeführt wird.

## Regelwerke / Informationsschriften (Quellen)

- Altölverordnung (AltölV), neu gefasst vom 16.04.2002
- Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) vom 01. Februar 1996

**Betriebliche Bezeichnung**

Metallschrott (Rohre, Stahl-/Eisen-/NE-Metalteile, Kabelreste etc.)

Datenblatt-Nr. 22

Seite 1

Stand 01.05.2007

**Anfall bei**

- |                                                           |                                                         |                                                          |                                                                   |
|-----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Tief- und Erdbau      | <input checked="" type="checkbox"/> Elektroinstallation | <input checked="" type="checkbox"/> Fenster-/ Türenbau   | <input checked="" type="checkbox"/> Heizungs-/Sanitärinstallation |
| <input checked="" type="checkbox"/> Abbruch/ Rückbau      | <input type="checkbox"/> Mauerarbeiten                  | <input type="checkbox"/> Bodenbelagsarbeiten             | <input type="checkbox"/> Maler-/Lackierarbeiten                   |
| <input checked="" type="checkbox"/> Beton-/ Stahlarbeiten | <input type="checkbox"/> Abdichtungsarbeiten            | <input type="checkbox"/> Zimmer-/Tischlerarbeiten        |                                                                   |
|                                                           | <input checked="" type="checkbox"/> Metallbauarbeiten   | <input checked="" type="checkbox"/> Dachdeckungsarbeiten |                                                                   |

**Bezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung und Überwachungsbedürftigkeit**

Abf.-Schlüssel	Beschreibung	Abfall ist.../ Abfälle sind...
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	alle nicht gefährlich
17 04 02	Aluminium	
17 04 03	Blei	
17 04 04	Zink	
17 04 05	Eisen und Stahl	
17 04 07	gemischte Metalle	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10* fallen	
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich

Wenn den AVV-Schlüsseln ein Stern (\*) nachgestellt ist, handelt es sich um einen gefährlichen Abfall.

**Hinweise zu Anfall und Einstufung**

- Mögliche Kontaminationen:
  - \* bei Metallen: Teer, Öle, künstliche Mineralfasern (s. Datenblatt 15), Asbest (s. Datenblatt 13)
  - \* bei Kabeln: Teer oder Öle
- Leuchtstofflampen: Kondensatoren, die polychlorierte Biphenyle (PCB) enthalten (Einsatz von PCB bis 1982)
- Kabelabfälle mit PCB-Gehalten > 50 mg/kg (Gesamtgehalt) sind als gefährliche Abfälle unter dem Abfallschlüssel 17 04 10\* einzustufen.
- Trafos und Kondensatoren mit PCB-Gehalten > 50 mg/kg (Gesamtgehalt) sind als gefährliche Abfälle unter dem Abfallschlüssel 16 02 09\* "Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten" einzustufen.
- Ungereinigte Öltanks (siehe Datenblatt 19).

**Hinweise zum Umgang**

- Den Arbeitnehmern ist eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) (z.B. Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Augen- und Gesichtsschutz etc.) zur Verfügung zu stellen. Die Schutzausrüstung ist so zu wählen, dass sie den Bestimmungen der PSA-Benutzungsverordnung (§ 2) entspricht. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.
- Technische und organisatorische Maßnahmen sind dem Tragen einer PSA vorzuziehen.
- Keine besonderen Anforderungen an die PSA, die über den üblichen Rahmen hinausgehen.
- Bei Kontaminationen mit Asbest oder künstlichen Mineralfasern sind besondere Sicherheitsmaßnahmen zu beachten (siehe Datenblätter Nr. 13 bzw. Nr. 15).

## Betriebliche Bezeichnung

Metallschrott (Rohre, Stahl-/Eisen-/NE-Metallteile, Kabelreste etc.)

Datenblatt-Nr. 22

Seite 2

Stand 01.05.2007

## Hinweise zur Entsorgung

- Entsorgung i.d.R. über den Schrotthandel. Bei der Verwertung sollten problematische Anstriche berücksichtigt werden.
- Kabel können in Kabelaufbereitungsanlagen in ihre Bestandteile zerlegt und aufbereitet werden.
- Mit der Reinigung von Öltanks dürfen ausschließlich Firmen beauftragt werden, die nach § 19 I Wasserhaushaltsgesetz als Fachbetriebe anerkannt sind.
- Metallschrotte sind i.d.R. nicht gefährliche Abfälle zur Verwertung ohne Nachweispflichten, Entsorger müssen für alle Abfälle Register gemäß Nachweisverordnung führen.

## Hinweise zu Lagerung und Transport

- Der Transport von schadstoffbelasteten Kabeln und Schrott unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 49 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG).
- Handwerksbetriebe, die Entsorgungsdienstleistungen nicht gewerbsmäßig anbieten, dürfen Abfälle, die bei ihrer eigenen Tätigkeit anfallen, ohne Transportgenehmigung transportieren.
- Beim Vorhandensein von Asbest bzw. künstlichen Mineralfasern wird auf die Datenblätter 13 und 15 hingewiesen.

## Regelwerke / Informationsschriften (Quellen)

- Verordnung über die Entsorgung polychlorierter Biphenyle, polychlorierter Terphenyle und halogenerter Monomethyldiphenylmethane (PCB/PCT-Abfallverordnung - PCBAbfallV) vom 26.06.2000
- Merkblatt "Entsorgung von PCB-haltigen Starkstromkondensatoren", Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. ([www.zvei.de](http://www.zvei.de))
- Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen vom 19.06.2002 (Gewerbeabfallverordnung -GewAbfV-)
- Vollzugshinweise zur GewAbfV, Stand: 26.03.2003



**Betriebliche Bezeichnung**

Strahlsand

Datenblatt-Nr. 23

Seite 1

Stand 01.05.2007

**Anfall bei**

- |                                                           |                                              |                                                   |                                                        |
|-----------------------------------------------------------|----------------------------------------------|---------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Tief- und Erdbau                 | <input type="checkbox"/> Elektroinstallation | <input type="checkbox"/> Fenster-/ Türenbau       | <input type="checkbox"/> Heizungs-/Sanitärinstallation |
| <input type="checkbox"/> Abbruch/ Rückbau                 | <input type="checkbox"/> Mauerarbeiten       | <input type="checkbox"/> Bodenbelagsarbeiten      | <input type="checkbox"/> Maler-/Lackierarbeiten        |
| <input checked="" type="checkbox"/> Beton-/ Stahlarbeiten | <input type="checkbox"/> Abdichtungsarbeiten | <input type="checkbox"/> Zimmer-/Tischlerarbeiten |                                                        |
|                                                           | <input type="checkbox"/> Metallbauarbeiten   | <input type="checkbox"/> Dachdeckungsarbeiten     |                                                        |

**Bezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung und Überwachungsbedürftigkeit**

Abf.-Schlüssel	Beschreibung	Abfall ist.../ Abfälle sind...
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen	nicht gefährlich

Wenn den AVV-Schlüsseln ein Stern (\*) nachgestellt ist, handelt es sich um einen gefährlichen Abfall.

**Hinweise zu Anfall und Einstufung**

-Mineralische Strahlmittel: Einstufung von schadstoffbelastetem Strahlsand als gefährlicher Abfall bei Überschreitung der Zuordnungswerte Z 2 (Feststoff Boden) der Technischen Regeln der LAGA bzw. bei Überschreitung der Ablagerungskriterien für die Deponieklasse II.

**Hinweise zum Umgang**

- Den Arbeitnehmern ist eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) (z.B. Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Augen- und Gesichtsschutz etc.) zur Verfügung zu stellen. Die Schutzausrüstung ist so zu wählen, dass sie den Bestimmungen der PSA-Benutzungsverordnung (§ 2) entspricht. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.
- Technische und organisatorische Maßnahmen sind dem Tragen einer PSA vorzuziehen.
- Zusätzlich zur üblichen PSA kann das Tragen von Atemschutzmasken (P2, ggf. P3) erforderlich sein, insbesondere wenn der Strahlsand mit Schadstoffen belastet ist.
- Das Aufwirbeln von Staub ist so weit wie möglich zu vermeiden.

## Betriebliche Bezeichnung

Strahlsand

Datenblatt-Nr. 23

Seite 2

Stand 01.05.2007

## Hinweise zur Entsorgung

- Die Verwertung von gering belastetem Strahlsand ist möglich, wenn die Zuordnungswerte Z 2 der Technischen Regeln Bauschutt der LAGA unterschritten und die jeweiligen Einbaukriterien eingehalten werden.
- Die Ablagerung von gefährlichem Strahlsand auf Hausmülldeponien ist möglich, wenn die Vorgaben der "Entscheidungshilfe für die Entsorgung von gefährlichem Boden und Bauschutt auf Deponien der Klasse I und II" eingehalten werden.
- Gefährliche Abfälle unterliegen der Andienungspflicht an die Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM).

## Hinweise zu Lagerung und Transport

- Material vor Niederschlag und Verwehung geschützt lagern.
- Der Transport von schadstoffverunreinigten Strahlmitteln unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 49 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG).
- Handwerksbetriebe, die Entsorgungsdienstleistungen nicht gewerbsmäßig anbieten, dürfen Abfälle, die bei ihrer eigenen Tätigkeit anfallen, ohne Transportgenehmigung transportieren.

## Regelwerke / Informationsschriften (Quellen)

- Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln Bauschutt- , Erich Schmidt Verlag, Berlin, Stand: 06.11.2003
- Entscheidungshilfe für die Entsorgung von gefährlichem Boden und Bauschutt auf Deponien der Klasse I und II, Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, Mainz, Stand: 21.03.2007

**Betriebliche Bezeichnung**

Batterien

Datenblatt-Nr. 24

Seite 1

Stand 01.05.2007

**Anfall bei**

- |                                                      |                                                         |                                                   |                                                        |
|------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Tief- und Erdbau            | <input checked="" type="checkbox"/> Elektroinstallation | <input type="checkbox"/> Fenster-/ Türenbau       | <input type="checkbox"/> Heizungs-/Sanitärinstallation |
| <input checked="" type="checkbox"/> Abbruch/ Rückbau | <input type="checkbox"/> Mauerarbeiten                  | <input type="checkbox"/> Bodenbelagsarbeiten      | <input type="checkbox"/> Maler-/Lackierarbeiten        |
| <input type="checkbox"/> Beton-/ Stahlarbeiten       | <input type="checkbox"/> Abdichtungsarbeiten            | <input type="checkbox"/> Zimmer-/Tischlerarbeiten |                                                        |
|                                                      | <input type="checkbox"/> Metallbauarbeiten              | <input type="checkbox"/> Dachdeckungsarbeiten     |                                                        |

**Bezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung und Überwachungsbedürftigkeit**

Abf.-Schlüssel	Beschreibung	Abfall ist.../ Abfälle sind...
16 06 01*	Bleibatterien	alle gefährlich
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03*)	alle nicht gefährlich
16 06 05	Andere Batterien und Akkumulatoren	

Wenn den AVV-Schlüsseln ein Stern (\*) nachgestellt ist, handelt es sich um einen gefährlichen Abfall.

**Hinweise zu Anfall und Einstufung**

-In der Regel sind Batterien entsprechend gekennzeichnet, wenn Schadstoffe wie Schwermetalle enthalten sind. Bei Unsicherheit über den Schadstoffgehalt sollten die Batterien wie gefährliche Abfälle behandelt werden.

**Hinweise zum Umgang**

- Den Arbeitnehmern ist eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) (z.B. Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Augen- und Gesichtsschutz etc.) zur Verfügung zu stellen. Die Schutzausrüstung ist so zu wählen, dass sie den Bestimmungen der PSA-Benutzungsverordnung (§ 2) entspricht. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.
- Technische und organisatorische Maßnahmen sind dem Tragen einer PSA vorzuziehen.
- Zusätzlich zur üblichen PSA ist das Tragen von Augenschutz erforderlich, wenn es sich um flüssigkeitsgefüllte Batterien handelt.

## Betriebliche Bezeichnung

Batterien

Datenblatt-Nr. 24

Seite 2

Stand 01.05.2007

## Hinweise zur Entsorgung

- Altbatterien, insbesondere aufladbare Sekundärzellen, können heute weitgehend verwertet bzw. enthaltene Schwermetalle zurückgewonnen werden.
- Trockenbatterien (dürfen keine freien Flüssigkeiten enthalten) sind an das Gemeinsame Rücknahmesystem (GRS) zurückzugeben, z.B. über die öffentl.-rechtlichen Entsorgungsträger. Das GRS verwertet bzw. beseitigt die Batterien. Die Entsorgung über andere Wege (z.B. Restmülltonne) ist nicht zulässig ([www.grs-batterien.de](http://www.grs-batterien.de)).
- Gefährliche Abfälle sind andienungspflichtig an die Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM), sobald sie in einer Sortier- oder Entsorgungsanlage angenommen wurden.
- Alte Starterbatterien (i.d.R. Bleibatterien) für Kraftfahrzeuge können an Verkaufsstellen/Vertreiber zurückgegeben werden. Da sie zu einem sehr hohen Anteil in Sekundärbleihütten verwertet werden, besteht keine Andienungspflicht an die SAM (Ausnahmeregelung).

## Hinweise zu Lagerung und Transport

- In geeigneten (säurefesten) Behältnissen lagern. Größere Batterien (Starterbatterien) gegen Kurzschluß sichern.
- Getrenntlagerung der unterschiedlichen Batteriearten nach AVV-Schlüsseln beachten.
- Der Transport von schadstoffbelasteten Materialien unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 49 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG).
- Handwerksbetriebe, die Entsorgungsdienstleistungen nicht gewerbsmäßig anbieten, dürfen Abfälle, die bei ihrer eigenen Tätigkeit anfallen, ohne Transportgenehmigung transportieren.

## Regelwerke / Informationsschriften (Quellen)

- Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung - BattV), neugefaßt am 02. Juli 2001
- Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) vom 01. Februar 1996

**Betriebliche Bezeichnung**

Klebstoffe und Dichtmassenabfälle

Datenblatt-Nr. 25

Seite 1

Stand 01.05.2007

**Anfall bei**

- |                                                |                                                         |                                                              |                                                                   |
|------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Tief- und Erdbau      | <input type="checkbox"/> Elektroinstallation            | <input checked="" type="checkbox"/> Fenster-/ Türenbau       | <input checked="" type="checkbox"/> Heizungs-/Sanitärinstallation |
| <input type="checkbox"/> Abbruch/ Rückbau      | <input type="checkbox"/> Mauerarbeiten                  | <input checked="" type="checkbox"/> Bodenbelagsarbeiten      | <input checked="" type="checkbox"/> Maler-/Lackierarbeiten        |
| <input type="checkbox"/> Beton-/ Stahlarbeiten | <input checked="" type="checkbox"/> Abdichtungsarbeiten | <input checked="" type="checkbox"/> Zimmer-/Tischlerarbeiten |                                                                   |
|                                                | <input type="checkbox"/> Metallbauarbeiten              | <input checked="" type="checkbox"/> Dachdeckungsarbeiten     |                                                                   |

**Bezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung und Überwachungsbedürftigkeit**

Abf.-Schlüssel	Beschreibung	Abfall ist.../ Abfälle sind...
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09* fallen	nicht gefährlich

Wenn den AVV-Schlüsseln ein Stern (\*) nachgestellt ist, handelt es sich um einen gefährlichen Abfall.

**Hinweise zu Anfall und Einstufung**

- Angaben auf der Verpackung neuer Klebstoffe und Dichtmassen sowie auf vorhandenen Sicherheitsdatenblättern geben Aufschluss über eine mögliche Belastung mit organischen Lösemitteln. Ausgehärtete Reste sind gemäß Herstellerangaben zu entsorgen.
- In der Vergangenheit (bis Anfang der achtziger Jahre) wurde zum Verkleben von Mosaik- und Stabparkett sowie Holzpflaster schwarze, teerhaltige Klebstoffe verwendet (sehr hohe PAK-Gehalte). Sie lassen sich nicht ohne weiteres von bitumenhaltigen Klebstoffen mit sehr geringen PAK-Gehalten unterscheiden.
- Floor-Flex-Platten (PVC-Platten) wurden häufig mit asbesthaltigen, braun-schwarzen Bitumenklebern verklebt (ggf. Materialanalyse erforderlich). Beim Rückbau entfernte asbesthaltige Klebstoffreste sind dem Abfallschlüssel 17 06 05\* zuzuordnen (siehe Datenblatt 13).

**Hinweise zum Umgang**

- Den Arbeitnehmern ist eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) (z.B. Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Augen- und Gesichtsschutz etc.) zur Verfügung zu stellen. Die Schutzausrüstung ist so zu wählen, dass sie den Bestimmungen der PSA-Benutzungsverordnung (§ 2) entspricht. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.
- Technische und organisatorische Maßnahmen sind dem Tragen einer PSA vorzuziehen.
- Zusätzlich zur üblichen PSA sind - soweit bekannt - die Vorgaben der Hersteller zu beachten.
- Bei der Entfernung asbesthaltiger Kleberschichten sind Schutzmaßnahmen wie für schwach gebundene Asbest-Produkte zu treffen, die TRGS 519 ist zu beachten.

## Betriebliche Bezeichnung

Klebstoffe und Dichtmassenabfälle

Datenblatt-Nr. 25

Seite 2

Stand 01.05.2007

## Hinweise zur Entsorgung

- Abfälle von Klebstoffen auf Wasserbasis sind nicht gefährliche Abfälle zur Verwertung ohne Nachweispflichten. Entsorger müssen für alle Abfälle Register gemäß Nachweisverordnung führen.
- Gefährliche Abfälle unterliegen der Andienungspflicht an die Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM).

## Hinweise zu Lagerung und Transport

- Bei Lagerung und Transport sind die Herstellerangaben zu beachten.

## Regelwerke / Informationsschriften (Quellen)

- Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) vom 01. Februar 1996
- Schadstoffratgeber Gebäuderückbau des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ([www.bayern.de/lfu/abfall/rueckbau](http://www.bayern.de/lfu/abfall/rueckbau))

**Betriebliche Bezeichnung**

Altreifen

Datenblatt-Nr. 26

Seite 1

Stand 01.05.2007

**Anfall bei**

- |                                                      |                                              |                                                   |                                                        |
|------------------------------------------------------|----------------------------------------------|---------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Tief- und Erdbau            | <input type="checkbox"/> Elektroinstallation | <input type="checkbox"/> Fenster-/ Türenbau       | <input type="checkbox"/> Heizungs-/Sanitärinstallation |
| <input checked="" type="checkbox"/> Abbruch/ Rückbau | <input type="checkbox"/> Mauerarbeiten       | <input type="checkbox"/> Bodenbelagsarbeiten      | <input type="checkbox"/> Maler-/Lackierarbeiten        |
| <input type="checkbox"/> Beton-/ Stahlarbeiten       | <input type="checkbox"/> Abdichtungsarbeiten | <input type="checkbox"/> Zimmer-/Tischlerarbeiten |                                                        |
|                                                      | <input type="checkbox"/> Metallbauarbeiten   | <input type="checkbox"/> Dachdeckungsarbeiten     |                                                        |

**Bezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung und Überwachungsbedürftigkeit**

Abf.-Schlüssel Beschreibung

Abfall ist.../ Abfälle sind...

16 01 03

Altreifen

nicht gefährlich

Wenn den AVV-Schlüsseln ein Stern (\*) nachgestellt ist, handelt es sich um einen gefährlichen Abfall.

**Hinweise zu Anfall und Einstufung**

-Häufig werden Altreifen in Abbruchcontainern aufgefunden, auch wenn sie nicht von der Baustelle stammen. Sie sind getrennt von den anderen Abfällen zur Entsorgung bereitzustellen.

**Hinweise zum Umgang**

- Den Arbeitnehmern ist eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) (z.B. Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Augen- und Gesichtsschutz etc.) zur Verfügung zu stellen. Die Schutzausrüstung ist so zu wählen, dass sie den Bestimmungen der PSA-Benutzungsverordnung (§ 2) entspricht. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.
- Technische und organisatorische Maßnahmen sind dem Tragen einer PSA vorzuziehen.
- Keine besonderen Anforderungen an die PSA, die über den üblichen Rahmen hinausgehen.

## Betriebliche Bezeichnung

Altreifen

Datenblatt-Nr. 26

Seite 2

Stand 01.05.2007

## Hinweise zur Entsorgung

- Altreifen können u.a. über Reifenhändler und Autoverwerter entsorgt werden.
- Es existieren verschiedene Verwertungsverfahren für Altreifen (z.B. Runderneuerung, energetische Verwertung als Brennstoff in Zementwerken).
- Altreifen dürfen nur in dafür zugelassenen Anlagen verbrannt werden, u.a. aufgrund der gesundheitsgefährdenden Emissionen.
- Altreifen sind nicht gefährliche Abfälle zur Verwertung ohne Nachweispflichten, Entsorger müssen auch für Altreifen Register gemäß Nachweisverordnung führen.

## Hinweise zu Lagerung und Transport

- Reifen abdecken oder trocken lagern, da sich Niederschlagswasser in den Reifen sammelt und bei längerer Lagerung durch das Reifenmaterial verunreinigt wird.

## Regelwerke / Informationsschriften (Quellen)

- Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) vom 21. Juni 2002



**Betriebliche Bezeichnung**

Leuchtstofflampen und andere schadstoffhaltige Leuchtmittel

Datenblatt-Nr. 27

Seite 1

Stand 01.05.2007

**Anfall bei**

- |                                                      |                                                         |                                                   |                                                        |
|------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Tief- und Erdbau            | <input checked="" type="checkbox"/> Elektroinstallation | <input type="checkbox"/> Fenster-/ Türenbau       | <input type="checkbox"/> Heizungs-/Sanitärinstallation |
| <input checked="" type="checkbox"/> Abbruch/ Rückbau | <input type="checkbox"/> Mauerarbeiten                  | <input type="checkbox"/> Bodenbelagsarbeiten      | <input type="checkbox"/> Maler-/Lackierarbeiten        |
| <input type="checkbox"/> Beton-/ Stahlarbeiten       | <input type="checkbox"/> Abdichtungsarbeiten            | <input type="checkbox"/> Zimmer-/Tischlerarbeiten |                                                        |
|                                                      | <input type="checkbox"/> Metallbauarbeiten              | <input type="checkbox"/> Dachdeckungsarbeiten     |                                                        |

**Bezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung und Überwachungsbedürftigkeit**

**Abf.-Schlüssel Beschreibung**

**Abfall ist.../ Abfälle sind...**

20 01 21\* Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle  
 06 04 04\* quecksilberhaltige Abfälle

alle gefährlich

Wenn den AVV-Schlüsseln ein Stern (\*) nachgestellt ist, handelt es sich um einen gefährlichen Abfall.

**Hinweise zu Anfall und Einstufung**

- Leuchtstofflampen u.a. quecksilberhaltige Entladungslampen werden aufgrund ihres Quecksilbergehaltes als gefährliche Abfälle eingestuft.
- Bei Ausbau und Sammlung der Leuchtstofflampen darauf achten, dass die quecksilberhaltigen Leuchtkörper nicht zerbrochen werden, um ein Freisetzen des enthaltenen Quecksilbers zu verhindern.
- Leuchtstofflampen-Bruch sollte unter dem Abfallschlüssel 06 04 04\* (quecksilberhaltige Abfälle) eingestuft werden.

**Hinweise zum Umgang**

- Den Arbeitnehmern ist eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) (z.B. Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Augen- und Gesichtsschutz etc.) zur Verfügung zu stellen. Die Schutzausrüstung ist so zu wählen, dass sie den Bestimmungen der PSA-Benutzungsverordnung (§ 2) entspricht. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.
- Technische und organisatorische Maßnahmen sind dem Tragen einer PSA vorzuziehen.
- Beim Umgang mit Leuchtstofflampen sind geeignete Handschuhe gegen Schnittverletzungen zu tragen.
- Das Zerbrechen von Leuchtstofflampen vermeiden, da Quecksilberdämpfe und Leuchtstoffe freigesetzt werden können.
- Da Leuchtstofflampen implodieren können (wenn in einem Behälter eine Lampe implodiert, können als Folge hiervon weitere Lampen implodieren) müssen sie vorsichtig behandelt und gelagert werden.

## Betriebliche Bezeichnung

Leuchtstofflampen und andere schadstoffhaltige Leuchtmittel

Datenblatt-Nr. 27

Seite 2

Stand 01.05.2007

## Hinweise zur Entsorgung

- Die Entladungslampen sind getrennt von anderen Abfällen bruchstabil zu lagern und an zugelassene Entsorgungsunternehmen abzugeben.
- Die Verwertung der Leuchtstofflampen erfolgt entweder nach dem produktspezifischen Zerlege-Verfahren (z.B. Kappen/Trenn-Verfahren) bzw. Varianten davon oder nach dem produktspezifischen Shredder-Verfahren. Nähere Informationen sind bei der Arbeitsgemeinschaft Lampen-Verwertung (AGLV, [www.zvei.de](http://www.zvei.de)) und der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) erhältlich.
- Gefährliche Abfälle unterliegen der Andienungspflicht an die Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM).

## Hinweise zu Lagerung und Transport

- Entladungslampen sind unzerbrochen und trocken zu lagern. Geeignet sind Kartons (z.B. Originalverpackungen), Spezialkartons und Spezialbehälter aus Metall, Gitterboxen u.ä., die ein Zerschlagen der Lampen verhindern.
- Der Transport von schadstoffbelasteten Materialien unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 49 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG).
- Handwerksbetriebe, die Entsorgungsdienstleistungen nicht gewerbsmäßig anbieten, dürfen Abfälle, die bei ihrer eigenen Tätigkeit anfallen, ohne Transportgenehmigung transportieren.

## Regelwerke / Informationsschriften (Quellen)

- Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 16.03.2005

**Betriebliche Bezeichnung**

Brandabfälle

Datenblatt-Nr. 28

Seite 1

Stand 01.05.2007

**Anfall bei**

- |                                                      |                                              |                                                   |                                                        |
|------------------------------------------------------|----------------------------------------------|---------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Tief- und Erdbau            | <input type="checkbox"/> Elektroinstallation | <input type="checkbox"/> Fenster-/ Türenbau       | <input type="checkbox"/> Heizungs-/Sanitärinstallation |
| <input checked="" type="checkbox"/> Abbruch/ Rückbau | <input type="checkbox"/> Mauerarbeiten       | <input type="checkbox"/> Bodenbelagsarbeiten      | <input type="checkbox"/> Maler-/Lackierarbeiten        |
| <input type="checkbox"/> Beton-/ Stahlarbeiten       | <input type="checkbox"/> Abdichtungsarbeiten | <input type="checkbox"/> Zimmer-/Tischlerarbeiten |                                                        |
|                                                      | <input type="checkbox"/> Metallbauarbeiten   | <input type="checkbox"/> Dachdeckungsarbeiten     |                                                        |

**Bezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung und Überwachungsbedürftigkeit**

**Abf.-Schlüssel Beschreibung**

**Abfall ist.../ Abfälle sind...**

17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Brandholz)	alle gefährlich
17 09 03*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	nicht gefährlich

Wenn den AVV-Schlüsseln ein Stern (\*) nachgestellt ist, handelt es sich um einen gefährlichen Abfall.

**Hinweise zu Anfall und Einstufung**

- Brandabfälle sind die Reste von Brandereignissen. Diese enthalten i.d.R. (nicht brennbare) mineralische Baustoffe, nicht vollständig verbrannte (brennbare) Baustoffe, Einrichtungsgegenstände, eingelagerte Güter etc.
- Die Brandabfälle sollten vorort in folgende Abfallfraktionen getrennt werden:
  - \* überwiegend mineralische Abfälle (Bauschutt)
  - \* überwiegend organische Abfälle (Kunststoffe, Verbundmaterialien, Holz, Textilien etc.)
  - \* gering verschmutzte Wertstoffe (Metalle, Glas, Papier etc.)
  - \* gefährliche Abfälle (z.B. Asbestmaterialien, Elektronikgeräte, Chemikalien)
- Grundsätzlich ist das Vorhandensein gefährlicher Stoffe (z.B. Asbest, Glas-/Steinwolle, gefährliche Lagergüter etc.) durch Sichtprüfung zu kontrollieren.
- Weitergehende Untersuchungen können notwendig werden. Bei der Festlegung des Untersuchungsumfanges sind die zuständigen Behörden mit einzubeziehen. Bei größeren Bränden mit gefährlichen Stoffen (hauptsächl. im gewerbl. und industriellen Bereich) sollte ein Sachverständiger eingeschaltet und ein Entsorgungskonzept erstellt werden.
- Das Untersuchungsergebnis entscheidet, ob die Brandabfälle als nicht gefährliche Abfälle unter dem Abfallschlüssel 17 09 04 eingestuft werden können.

**Hinweise zum Umgang**

- Den Arbeitnehmern ist eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) (z.B. Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Augen- und Gesichtsschutz etc.) zur Verfügung zu stellen. Die Schutzausrüstung ist so zu wählen, dass sie den Bestimmungen der PSA-Benutzungsverordnung (§ 2) entspricht. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung gestellte PSA bestimmungsgemäß zu verwenden.
- Technische und organisatorische Maßnahmen sind dem Tragen einer PSA vorzuziehen.
- Zusätzlich zur üblichen PSA kann das Tragen von Schutzanzügen mit Kapuze, Atemschutz, Schutzhandschuhen aus Textil/Leder für Trockenarbeiten und Gummihandschuhen für Naßarbeiten erforderlich sein.
- Eine Sortierung von gemischtem gefährlichem Brandschutt ist aus Arbeitsschutzgründen abzulehnen.
- Unnötiges Aufwirbeln von Staub und Ruß ist zu vermeiden (z.B. durch Befeuchten), Verwehungen sind zu verhindern.
- Teilweise angebranntes Stroh und Heu muss wegen der Gefahr der Selbstentzündung immer wieder gewässert werden.

## Betriebliche Bezeichnung

Brandabfälle

Datenblatt-Nr. 28

Seite 2

Stand 01.05.2007

## Hinweise zur Entsorgung

- Abfälle, die aus Brandereignissen in privaten Gebäuden/Haushaltungen entstehen, sind über den öffentl.-rechtl. Entsorgungsträger zu entsorgen.
- Nicht gefährliche Brandabfälle aus gewerblichen Einrichtungen unterliegen auch der Überlassungspflicht an den öffentl.-rechtl. Entsorgungsträger, da diese nur in begründeten Ausnahmefällen verwertet werden können.
- Gefährliche Brandabfälle (EAK 17 09 03\*) aus dem Gewerbe sind der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) anzudienen.
- Mineralische Brandabfälle können auf Bauschutt- bzw. Hausmülldeponien abgelagert werden, wenn die Vorgaben der "Entscheidungshilfe für die Entsorgung von gefährlichem Boden und Bauschutt auf Deponien der Klasse I und II" eingehalten werden.
- Noch brennbare Brandabfälle (organische Fraktion) sind einer zugelassenen thermischen Behandlungsanlage (z.B. Hausmüll- oder Sonderabfallverbrennungsanlage) zuzuführen. Brandholz sollte soweit möglich getrennt von anderen Abfällen als A IV-Holz (AbfSchl 17 02 04\*) der Verbrennung in zugelassenen Anlagen zugeführt werden.
- Nur gering verschmutzte Wertstoffe wie Metalle, Glas etc. können der gewohnten Verwertung zugeführt werden.
- Schadstoffhaltige, gefährliche Abfälle wie z.B. Chemikalien oder Asbestmaterialien sollten möglichst in Kunststoffbehältern oder -säcken verpackt und getrennt den Problemabfall-Sammelstellen bzw. dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen zugeführt werden.
- Wenn die Brandabfälle durch Asbest oder Künstliche Mineralfasern (KMF) belastet sind, sollte eine mögliche Vorbehandlung und die Entsorgung mit der zuständigen Behörde vorab geklärt werden.
- Vor der Entsorgung ist eine Ablöschbescheinigung der Feuerwehr vorzuweisen.

## Hinweise zu Lagerung und Transport

- Bei der Lagerung sind Verwehungen und das Auswaschen von Schadstoffen (Ruß etc.) in den Untergrund zu verhindern.
- Der Transport von schadstoffbelasteten Materialien unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 49 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG).
- Handwerksbetriebe, die Entsorgungsdienstleistungen nicht gewerbsmäßig anbieten, dürfen Abfälle, die bei ihrer eigenen Tätigkeit anfallen, ohne Transportgenehmigung transportieren.
- Die Zwischenlagerung außerhalb der Baustelle bzw. des Baugrundstückes bedarf i.d.R. einer Genehmigung nach dem Immissionsschutzrecht.

## Regelwerke / Informationsschriften (Quellen)

- Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln Bauschutt - , Erich Schmidt Verlag, Berlin, Stand: 06.11.2003
- Entscheidungshilfe für die Entsorgung von gefährlichem Boden und Bauschutt auf Deponien der Klasse I und II, Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, Mainz, Stand: 21.03.2007
- Informationsschreiben "Entsorgung von Brandschutt" vom 30.08.2002 ([www.mufv.rlp.de](http://www.mufv.rlp.de))
- Steckbrief "Brandabfälle", Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg ([www.lubw.baden-wuerttemberg.de](http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de))

**Betriebliche Bezeichnung**

Bewuchs (Bäume, Sträucher etc.)

Datenblatt-Nr. 29

Seite 1

Stand 01.05.2007

**Anfall bei**

- |                                                      |                                              |                                                   |                                                        |
|------------------------------------------------------|----------------------------------------------|---------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Tief- und Erdbau | <input type="checkbox"/> Elektroinstallation | <input type="checkbox"/> Fenster-/ Türenbau       | <input type="checkbox"/> Heizungs-/Sanitärinstallation |
| <input type="checkbox"/> Abbruch/ Rückbau            | <input type="checkbox"/> Mauerarbeiten       | <input type="checkbox"/> Bodenbelagsarbeiten      | <input type="checkbox"/> Maler-/Lackierarbeiten        |
| <input type="checkbox"/> Beton-/ Stahlarbeiten       | <input type="checkbox"/> Abdichtungsarbeiten | <input type="checkbox"/> Zimmer-/Tischlerarbeiten |                                                        |
|                                                      | <input type="checkbox"/> Metallbauarbeiten   | <input type="checkbox"/> Dachdeckungsarbeiten     |                                                        |

**Bezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung und Überwachungsbedürftigkeit**

Abf.-Schlüssel	Beschreibung	Abfall ist.../ Abfälle sind...
20 02 01	Kompostierbare Abfälle	nicht gefährlich

Wenn den AVV-Schlüsseln ein Stern (\*) nachgestellt ist, handelt es sich um einen gefährlichen Abfall.

**Hinweise zu Anfall und Einstufung**

- Zur Kompostierung sind geeignet: Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle, Gehölzrodungsrückstände etc.
- Die kompostierbaren Abfälle müssen weitgehend frei von Fremdstoffen wie Steinen, Draht, Pflanzpfählen, Kunststofffolien und anderen Abfällen sein.
- Bei Grün- und Strauchschnitt von Straßenrändern oder Industriestandorten sind im Zweifel die Schwermetallgehalte zu überprüfen.

**Hinweise zum Umgang**

- Den Arbeitnehmern ist eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) (z.B. Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Augen- und Gesichtsschutz etc.) zur Verfügung zu stellen. Die Schutzausrüstung ist so zu wählen, dass sie den Bestimmungen der PSA-Benutzungsverordnung (§ 2) entspricht. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.
- Technische und organisatorische Maßnahmen sind dem Tragen einer PSA vorzuziehen.
- Bei Arbeiten mit kraftbetriebenen Maschinen/Geräten (Kettensäge, Shredder, etc.) sind die Vorgaben der UVV und der Hersteller bzgl. Handhabung und der zu verwendenden PSA (Augen-, Ohren-, Gesichtsschutz, etc.) zu beachten.

## Betriebliche Bezeichnung

Bewuchs (Bäume, Sträucher etc.)

Datenblatt-Nr. 29

Seite 2

Stand 01.05.2007

## Hinweise zur Entsorgung

- Im Falle der Kompostierung und Verwertung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden sind die Anforderungen der Bioabfallverordnung (insbesondere Schadstoff- und Fremdstoffgehalte) zu beachten.
- Eine Verbrennung an der Baustelle ist grundsätzlich nicht zulässig, über Ausnahmen entscheidet die zuständige Ordnungsbehörde.
- Bewuchs ist ein nicht gefährlicher Abfall zur Verwertung ohne Nachweispflichten, Entsorger müssen für alle Abfälle Register gemäß Nachweisverordnung führen.

## Hinweise zu Lagerung und Transport

- Kleintiere und Vögel neigen dazu, Mieten zu besiedeln. Deshalb ist das Material zügig zu beseitigen bzw. zu zerkleinern.

## Regelwerke / Informationsschriften (Quellen)

- Bioabfallverordnung (BioAbfV) vom 21. September 1998
- Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 04.07.1974, geändert am 02.11.1999



**Betriebliche Bezeichnung**

Bodenbeläge

Datenblatt-Nr. 30

Seite 1

Stand 01.05.2007

**Anfall bei**

- |                                                      |                                              |                                                         |                                                        |
|------------------------------------------------------|----------------------------------------------|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Tief- und Erdbau            | <input type="checkbox"/> Elektroinstallation | <input type="checkbox"/> Fenster-/ Türenbau             | <input type="checkbox"/> Heizungs-/Sanitärinstallation |
| <input checked="" type="checkbox"/> Abbruch/ Rückbau | <input type="checkbox"/> Mauerarbeiten       | <input checked="" type="checkbox"/> Bodenbelagsarbeiten | <input type="checkbox"/> Maler-/Lackierarbeiten        |
| <input type="checkbox"/> Beton-/ Stahlarbeiten       | <input type="checkbox"/> Abdichtungsarbeiten | <input type="checkbox"/> Zimmer-/Tischlerarbeiten       |                                                        |
|                                                      | <input type="checkbox"/> Metallbauarbeiten   | <input type="checkbox"/> Dachdeckungsarbeiten           |                                                        |

**Bezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung und Überwachungsbedürftigkeit**

Abf.-Schlüssel	Beschreibung	Abfall ist.../ Abfälle sind...
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	alle nicht gefährlich
17 02 01	Holz	
17 02 03	Kunststoff	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausn. derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	alle gefährlich
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe	
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, ...)	
17 09 03*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	

Wenn den AVV-Schlüsseln ein Stern (\*) nachgestellt ist, handelt es sich um einen gefährlichen Abfall.

**Hinweise zu Anfall und Einstufung**

- Bodenbeläge können mit Asbest (asbestarmierte Kunststoffböden) und anderen Schadstoffen belastet sein:
  - \*Flor-Flex-Platten oder Vinyl-Asbest-Fliesen sind meist grau oder braunmelierte, quadratische und glatte Einzelplatten, die eine homogene Mischung aus Asbest (ca. 15%), organischen Bindern und anorganischen Füllstoffen in festgebundener Form enthalten.
  - \*Cushion-Vinyl-Beläge sind geschäumte PVC-Bahnen, die auf der Unterseite mit weißer oder hellgrauer Asbestpappe beschichtet sind (Asbest-Anteil bis 40%), die bis 1982 verwendet werden durften.
  - \*PVC-Fußbodenbeläge aus den 60iger Jahren, die unterseits einen hellbraunen Jutefilz haben, sind asbestfrei.
  - \*Asphalt-Fußbodenplatten wurden in Lager-, Montage- und Produktionshallen sowie in öffentlichen Gebäuden eingesetzt, die aufgrund des enthaltenen Steinkohlenteers PAK-Gehalte um 16.000 mg/kg aufweisen können.
  - \*Bei vollflächig verklebtem Holzparkett (Mosaik- und Stabparkett) wurde in der Vergangenheit schwarzer, steinkohlenteerhaltiger Kleber verwendet. Das ausgebaute Parkett mit dem anhaftenden Kleber kann PAK (Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) im Gramm-Bereich enthalten.
  - \*In Werkstätten wurde häufig Holzpflaster eingebaut, bei dem es sich um Holzklötze handelt, die teilweise mit Holzschutzmitteln behandelt wurden (PCP, Lindan, etc.) und in heißem Teer (PAK-Belastung) verlegt wurden.
- Soweit die ausgebauten Bodenbeläge nicht von anhaftenden Klebstoff-/Beschichtungsresten befreit werden können, sind diese bei PAK-Gehalten > 30 mg/kg als gefährliche Abfälle einzustufen.
- Bezüglich (schadstoffhaltiger) Klebstoffe siehe auch Datenblatt 25.

**Hinweise zum Umgang**

- Den Arbeitnehmern ist eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) (z.B. Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Augen- und Gesichtsschutz etc.) zur Verfügung zu stellen. Die Schutzausrüstung ist so zu wählen, dass sie den Bestimmungen der PSA-Benutzungsverordnung (§ 2) entspricht. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.
- Technische und organisatorische Maßnahmen sind dem Tragen einer PSA vorzuziehen.
- Neben der üblichen PSA können in Abhängigkeit von der Schadstoffbelastung zusätzliche Schutzmaßnahmen (z.B. Schutzanzug und Atemschutz beim Freisetzen von Asbest) erforderlich sein.

## Betriebliche Bezeichnung

Bodenbeläge

Datenblatt-Nr. 30

Seite 2

Stand 01.05.2007

## Hinweise zur Entsorgung

- Für Bodenbeläge, die PVC enthalten, betreibt die Arbeitsgemeinschaft PVC-Bodenbelag-Recycling (AgPR) ein bundesweites Rücknahmesystem, um die PVC-Beläge anschließend in Recyclinganlagen aufzubereiten ([www.agpr.de](http://www.agpr.de)).
- Von Teppichböden kann durch Recyclingverfahren Polyamid zurückgewonnen werden.
- Sonstige Kunststoffbeläge können stofflich oder thermisch in zugelassenen Anlagen verwertet werden.
- Bodenbeläge und -kleber mit festgebundenem Asbest können ggf. auf geeigneten Deponien abgelagert werden.
- Beläge oder Klebstoffreste mit PAK-Belastung sollten in geeigneten Verbrennungsanlagen (SAV, HMV) entsorgt werden.

## Hinweise zu Lagerung und Transport

- Der Transport von schadstoffbelasteten Materialien unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 49 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG).
- Handwerksbetriebe, die Entsorgungsdienstleistungen nicht gewerbsmäßig anbieten, dürfen Abfälle, die bei ihrer eigenen Tätigkeit anfallen, ohne Transportgenehmigung transportieren.

## Regelwerke / Informationsschriften (Quellen)

- Schadstoffratgeber Gebäuderückbau des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ([www.bayern.de/lfu/abfall/rueckbau](http://www.bayern.de/lfu/abfall/rueckbau))



**Betriebliche Bezeichnung**

Dachbahnen, Dachpappe (teerhaltig, bitumenhaltig, Kunststoffe)

Datenblatt-Nr. 31

Seite 1

Stand 01.05.2007

**Anfall bei**

- |                                                      |                                              |                                                          |                                                        |
|------------------------------------------------------|----------------------------------------------|----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Tief- und Erdbau            | <input type="checkbox"/> Elektroinstallation | <input type="checkbox"/> Fenster-/ Türenbau              | <input type="checkbox"/> Heizungs-/Sanitärinstallation |
| <input checked="" type="checkbox"/> Abbruch/ Rückbau | <input type="checkbox"/> Mauerarbeiten       | <input type="checkbox"/> Bodenbelagsarbeiten             | <input type="checkbox"/> Maler-/Lackierarbeiten        |
| <input type="checkbox"/> Beton-/ Stahlarbeiten       | <input type="checkbox"/> Abdichtungsarbeiten | <input type="checkbox"/> Zimmer-/Tischlerarbeiten        |                                                        |
|                                                      | <input type="checkbox"/> Metallbauarbeiten   | <input checked="" type="checkbox"/> Dachdeckungsarbeiten |                                                        |

**Bezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung und Überwachungsbedürftigkeit**

Abf.-Schlüssel	Beschreibung	Abfall ist.../ Abfälle sind...
17 02 03	Kunststoff	alle nicht gefährlich
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	gefährlich

Wenn den AVV-Schlüsseln ein Stern (\*) nachgestellt ist, handelt es sich um einen gefährlichen Abfall.

**Hinweise zu Anfall und Einstufung**

- Bei Dachpappen, die vor 1973/74 hergestellt wurden, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass diese teerhaltig sind. Für eine davon abweichende Einstufung ist durch Analysen die Teerfreiheit nachzuweisen.
- PAK-belastete Dachbahnen wurde im Laufe der Zeit durch Produkte auf Bitumenbasis ersetzt, aber häufig finden sich bei älteren Gebäuden mehrere Lagen von Dachbahnen übereinander, die teilweise verbacken sind. Die vollflächige Verklebung der Dachbahnen erfolgte mittels heißem Teer, so daß häufig auch die Bretterschalung bzw. der Unterbau durch eingedrungenen Teer mit PAK belastet ist.
- Ab einem Gehalt von 100 mg/kg PAK ist die Dachpappe als teerhaltig und als gefährlicher Abfall einzustufen (Abfallschlüssel 17 03 03\*).
- Neben Dachbahnen aus Bitumen werden auch Folien und Dichtungsbahnen aus Kunststoffen eingesetzt, bei denen kein Schadstoffverdacht besteht.

**Hinweise zum Umgang**

- Den Arbeitnehmern ist eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) (z.B. Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Augen- und Gesichtsschutz etc.) zur Verfügung zu stellen. Die Schutzausrüstung ist so zu wählen, dass sie den Bestimmungen der PSA-Benutzungsverordnung (§ 2) entspricht. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.
- Technische und organisatorische Maßnahmen sind dem Tragen einer PSA vorzuziehen.
- Neben der üblichen PSA können zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich sein.

## Betriebliche Bezeichnung

Dachbahnen, Dachpappe (teerhaltig, bitumenhaltig, Kunststoffe)

Datenblatt-Nr. 31

Seite 2

Stand 01.05.2007

## Hinweise zur Entsorgung

- Teer- und bitumenhaltige Dachbahnen sind vorrangig zu verwerten oder thermisch zu behandeln (z.B. HMV, SAV).
- Wegen des Teergehaltes können bereits geringe Mengen Dachpappe im Bauschutt negativen Einfluss auf dessen Verwertbarkeit haben.
- Dachbahnen aus Kunststoff werden i.d.R. ebenfalls thermisch verwertet.
- Die Arbeitsgemeinschaft für PVC-Dachbahnen-Recycling AfDR GmbH betreibt ein bundesweites Rücknahmesystem für Dachbahnen, die PVC enthalten ([www.dud-ev.de](http://www.dud-ev.de)).
- Gefährliche Abfälle unterliegen der Andienungspflicht an die Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM).

## Hinweise zu Lagerung und Transport

- Der Transport von schadstoffbelasteten Materialien unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 49 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG).
- Handwerksbetriebe, die Entsorgungsdienstleistungen nicht gewerbsmäßig anbieten, dürfen Abfälle, die bei ihrer eigenen Tätigkeit anfallen, ohne Transportgenehmigung transportieren.

## Regelwerke / Informationsschriften (Quellen)

- Schadstoffratgeber Gebäuderückbau des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ([www.bayern.de/lfu/abfall/rueckbau](http://www.bayern.de/lfu/abfall/rueckbau))